

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 181

erschien am 6. März 1869.

609.

## Dekret der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 27. Oktober 1868, B. 33.016, Mag. B. 147.601,

betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. d. M., Z. 20.476 ex 1867, betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen unter Beziehung auf die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73, für die Vornahme oder Unterlassung der sanitätspolizeilichen Obduktionen als allgemeinen Grundsatz hinzustellen gefunden, daß eine sanitätspolizeiliche Leichen-Obduktion nur dann vorzunehmen sei, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine solche erfordern; daß sie dagegen zu unterbleiben habe, wenn behufs einer Amtshandlung nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichen-Obduktion nicht weiter erwartet werden kann, oder überhaupt nicht mehr erfordert wird.

Beispielsweise ist daher die sanitätspolizeiliche Leichen-Obduktion vorzunehmen, wenn es sich um die Erhebung einer nur durch eine Leichen-Obduktion mit Sicherheit zu bestimmenden Epidemie handelt, oder wenn in außergerichtlichen Fällen bei todt Gefundenen oder plötzlich Verstorbenen die unbekante Todesursache im öffentlichen Interesse erforscht werden soll, ebenso in jenen Selbstmordfällen, in welchen der (zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungs-Anspruches seiner Witwe oder Waisen) erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders erst durch die Leichen-Obduktion geliefert werden kann und soll u. dgl.

Dagegen hat die sanitätspolizeiliche Leichen-Obduktion insbesondere zu entfallen:

- a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich konstatirtem Irtsinne);

- b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlaßt worden sind;
- c) wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Ge-  
langten nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes erklären, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei.

Insofern auch bei den sanitätspolizeilichen Leichen-Obduktionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beeidigung der Aerzte, der Bewahrung der Leiche und des Vorganges bei der Obduktion auf die oben zitierte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des polizeilichen Amtsarztes auch ein anderer nahe wohnender Arzt, der aber ein Doktor der Medizin sein soll, zugezogen werden.

---

## 610.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Dezember 1868, B. 39.210, May. B. 169.441,

betreffend die Aufhebung des Anspruches der Urlauber und Reservemänner, sich in den Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars behandeln zu lassen — auch in Ungarn und Siebenbürgen.

Zufolge Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums hat im Grunde der vom königlich ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium an sämtliche Jurisdiktionen Ungarns und an das siebenbürgische Gubernium erlassenen Zirkular-Verordnung vom 24. Oktober 1868, Nr. 9187, die daselbst bisher nicht zur Durchführung gelangte Zirkular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 28. April 1867 (R. G. B. Nr. 77 ex 1867), betreffend die Aufhebung des Anspruches der Urlauber und Reservemänner, sich in Zivil- oder Militär-Spitälern auf Kosten des Militär-Aerars behandeln zu lassen, nunmehr auch in Ungarn und Siebenbürgen in volle Wirksamkeit zu treten.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 8. Dezember d. J., B. 3609, zur Wissenschaft mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die oberwähnte Zirkular-Verordnung des königlich ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums nicht als rückwirkend zu betrachten ist, und daß daher in den von früherer Zeit etwa noch in der Verhandlung stehenden Fällen, welche die Berichtigung der Spitals-Verpflegskosten für Urlauber und Reservemänner betreffen, welche entweder ihrer Geburt nach den Ländern der ungarischen Krone angehören, oder aber, wenn gleich anderer Abstammung, in ungarischen oder siebenbürgischen Militär- oder Zivil-Heilanstalten aufgenommen waren, die obigen Kosten vom Militär-Aerar getragen werden.

---

## 611.

**Decret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 27. Dezember 1868, J. 7048, Mag. J. 170.942,

betreffend die Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der Militärbehörden unter einander  
und mit den Zivilbehörden.

In Folge a. h. Entschliebung vom 9. v. M. hat der Herr Kriegsminister mit der im XLI. Stücke des Armeeverordnungsblattes vom 22. November d. J. enthaltenen Zirkular-Verordnung von demselben Tage verfügt, daß behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der Militärbehörden sowohl unter einander, als auch mit den Zivilbehörden die bisher üblichen Titulaturen „hoch“ oder „löblich“ ganz zu entfallen und im Kontexte der Geschäftsstücke alle bisher üblich gewesenen Beisätze wie „gehorsamst“, „diensthöflich“ u. dgl. m. wegzubleiben haben.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß in Folge h. Auftrages Sr. Erzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 24. Dezember 1868, J. 6542, im Verkehre mit Militärbehörden in reziproker Weise vorzugehen ist.

## 612.

**Kundmachung des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und  
Residenzstadt Wien**

vom 31. Dezember 1868, J. 170.939,

in Betreff der Einhebung der Gemeinde-Zuschläge zur l. f. Verzehrungssteuer der Tarifposten Nr. 39 a), 43, 46 und 53.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat auf Grundlage des §. 90 der prov. Gemeinde-Ordnung am 1. l. M. den Beschluß gefaßt, daß:

1. der mit 1. Jänner 1854 aufgelassene Gemeinde-Zuschlag zur l. f. Verzehrungssteuer für Hanf-, Lein- und Rübsamen-Del (Tarifpost 46), dann für Honig, geläuterten und ungeläuterten, sogenannte Bienenkeule (Tarifpost 53), mit 25% der l. f. Steuer wieder eingehoben, und
2. die von demselben Zeitpunkte an herabgeminderten Gemeinde-Zuschläge zur l. f. Verzehrungssteuer für Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefette (Tarifpost 39 a), dann Käse (Tarifpost 43) auf 25% der l. f. Steuer ohne Zuschuß wieder erhöht werden sollen.

Nachdem dieser Beschluß den k. k. Finanz-Behörden zur Kenntniß gebracht wurde — (und gegen die Durchführung desselben, laut des Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dez. 1868, J. 40.067, kein Anstand obwaltet) — werden demnach vom 1. Jänner 1869 angefangen, von den steuerbaren Gegenständen der

Tarifpost 39 a) pr. Wr. Ztr. als Gemeinde-Zuschlag 52 $\frac{1}{2}$  kr. De. W.

"	43	"	"	"	"	"	39 $\frac{1}{2}$	"	"	"
"	46	"	"	"	"	"	22	"	"	"
"	53	"	"	"	"	"	15	"	"	"

eingehoben werden.

\*

**613.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 6. Jänner 1869, B. 40.715, Mag. B. 3240,

womit die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht über die Kompetenz der politischen Behörden zur Entgegennahme der Anmeldung des Religionswechsels zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1868, Z. 9659, dem Rekurse der aus Komorn gebürtigen und in Pest wohnhaften W. E. gegen den Erlaß der Statthalterei vom 16. September 1868, Z. 28.853, mit welchem der, die Entgegennahme der Meldung des von der Rekurrentin beabsichtigten Religionswechsels ablehnende Bescheid des Magistrates vom 25. August 1868, Z. 115.707, gutgeheißen worden ist, stattgegeben, weil die Kompetenz der politischen Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung durch die Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt ist, indem für den Uebertritt der Grundsatz „Locus regit actum“ gilt, daher auch der Inländer im Auslande nicht zur, ihm vielleicht ganz unmöglichen Erfüllung der bezüglichen Vorschriften seines Heimatlandes verhalten werden kann.

**614.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 8. Jänner 1869, Pr. B. 159, Mag. B. 6481,

betreffend die Aufgabe von Staats-Depeschen.

In Folge eines mit h. Erlasse des k. k. Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 5. Jänner 1869, Z. 6040 ex 1868, anher gelangten Auftrages des k. k. Handelsministeriums wird der Wiener Magistrat angewiesen, bei Aufgabe von Staats-Depeschen — auf den Depeschen selbst, unmittelbar unter der Unterschrift der aufgebenden Partei, den Verwaltungszweig beizusetzen, in dessen Interesse das Telegramm aufgegeben wird.

**615.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 13. Jänner 1869, B. 40.435, Mag. B. 7044,

womit das Verbot: Gassenläden in Wien an andere Personen als Gewerbs- und Handelsleute zu vermietten — aufgehoben wird.

Die k. k. Statthalterei findet sich auf Grund des von der k. k. Polizei-Direktion und dem Wiener Magistrate erstatteten Gutachtens bestimmt, das in den Zirkular-Verordnungen der n. ö. Regierung vom 9. Jänner 1798, Z. 538, und vom 26. August 1800, Z. 15.796, enthaltene, mit der hierortigen Verordnung vom 3. März 1852, Z. 3258 (L. G. B. St. XXIII, Nr. 107),

republicirte Verbot, Kraft dessen in Wien Gassenläden und ebenerdige Gewölbe mit dem Eingange von der Gasse an Personen, welche nicht berechnigte Gewerbs- und Handelsleute sind, nicht vermietet werden dürfen, außer Kraft zu setzen, und wird die Aufhebung dieses Verbotes unter Einem durch das Landes-Gesetzblatt kundgemacht.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 3. November 1868, Z. 144.256, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, für die möglichst ausgedehnte Verlautbarung der Aufhebung des vorerwähnten Verbotes in Wien Sorge zu tragen.

---

## 616.

### **Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 28. Jänner 1869, J. 2831, Mag. J. 13.531,

betreffend die Abänderung der Bestimmung über die Bekleidung der Mannschaft im Falle ihrer Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve oder Entlassung.

Nach der im Normal-Verordnungsblatte verlautbarten Zirkular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 17. Jänner l. J., Abtheilg. 13, Nr. 5127, haben die Rekruten, Urlauber und Reservisten künftighin beim Einrücken zum Dienste auf den Empfang einer ärarischen Militär-bekleidung erst dann Anspruch, wenn sie bei der Unterabtheilung, in deren Stand sie gehören, bereits eingetroffen sind. Es ist daher nothwendig, daß jeder Mann bei seinem Einrücken mit einer seinen Verhältnissen entsprechenden, brauchbaren eigenen Kleidung versehen sei, um in dieser den Weg bis zu seiner Unterabtheilung anstandslos zurücklegen zu können. Diese Kleidung, welche stets als Eigenthum des Mannes behandelt wird, — hat auch beim Wiederausscheiden aus dem präsenten Dienste zur Rückkehr in die Heimat zu dienen.

Nachdem hiedurch die bisherigen Bestimmungen über die Bekleidung der Mannschaft im Falle ihrer Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve oder Entlassung, sowie die Bestimmungen über die Betheilung der neu assentirten Rekruten, dann der Urlauber beim Einrücken zur aktiven Dienstleistung, mit alten, oder beim Mangel an solchen, mit neuen Monturs-Sorten aus den Vorräthen der Transporthäuser oder aus den in den Dépôt-Magazinen aufbewahrten Vorräthen außer Kraft gesetzt werden, so ist es nothwendig, daß diese neuen Bestimmungen in möglichst ausgedehnter Weise baldigst kundgemacht werden.

---

## **U n h a n g.**

Der n. ö. Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Juni v. J. den Beschluß gefaßt, die Aufnahme gegen Taxerlag vom 1. Juli v. J. angefangen, nur mehr für die nach Niederösterreich zuständigen Findlinge fortbestehen zu lassen, während die Aufnahme von nach anderen Ländern zuständigen Kindern nur gegen Ersatz der Verpflegskosten, welche sich für einen Tag mit  $11\frac{42}{100}$  kr. berechnen, von Seite des betreffenden Landesfondes stattfinden hat.

Ebenso können Kinder gegen Erlag der vollen Gebühr von 250 fl. für sechs Jahre von Seite der zahlungsfähigen Partei selbstverständlich aufgenommen werden.

Jenen Personen, welche die volle Gebühr mit 250 fl. erlegen, oder für welche von Seite eines Landesfondes der Rückerfaz der Verpflegskosten stattfindet, steht das Recht zu, die Pfielgeltern selbst zu wählen.

Indem der Direktion der Anstalt die genaue Beobachtung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1868 auf das Wärmste empfohlen wurde, ist selbe noch insbesondere aufmerksam gemacht worden, daß die Zuständigkeit sämtlicher aufgenommenen Kinder genau festgestellt werden müsse (§. 3).

Hievon ausgenommen sind nur die Kinder jener Mütter, welche auf der Zahlabtheilung entbunden und die volle Taxe pr. 250 fl. erlegt haben.

Mit 1. Juli v. J. hatte auch die bisher stattgehabte Kontirung bei der Rechnungsführung zu unterbleiben.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 26. Juni 1868, B. 7748, Mag. B. 5416.)

---

Das LV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1868, enthält unter Nr. 135 die Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Oktober 1868 über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung des Stempel-Gebühren- und Taxwesens.

---

Im XVI. Stücke des R. G. und B. v. J. 1868 ist unter Nr. 22 das Gesetz vom 24. November 1868, betreffend die Kompetenz bei Aufstellung von Mauthen auf besonderen Landesbauobjekten, dann Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie Brücken, dann unter Nr. 23 das Gesetz vom 28. Oktober 1868, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, und unter Nr. 24 das Gesetz vom 2. Dezember 1868, womit eine Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird, erschienen.

---

Im IV. Stücke des R. G. und B. v. J. 1869 ist unter Nr. 4 das Gesetz vom 10. Dezember 1868, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Raupenschäden und Maikäfer, und unter Nr. 5 das Gesetz vom gleichen Datum, betreffend den Schutz der kleinen Vögel, erschienen.

---

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 10. Dezember 1868, B. 3670, wurde auf Grund der Bestimmungen des §. 44 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 (R. G. B. Nr. 151) die k. k. n. ö. Statthalterei ermächtigt, jenen Personen, welche nach Inhalt dieses Paragraphes zu ihrer Verhehlichung einer ausnahmsweisen Ehebewilligung bedürfen, diese Bewilligung im Namen des Ministeriums für Landes-

vertheidigung und öffentliche Sicherheit, im Falle vorhandener und gehörig zu konstatirender, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1868, B. 39.203, Mag. B. 169.442.)

---

Im I. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 1 das Gesetz vom 25. Dezember 1868 zur Einführung einer Konkursordnung erschienen.

---

Das II. Stück des R. G. und B. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 2 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1868, womit mehrere Bestimmungen für den Uebergang des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 rücksichtlich der im Verbands des k. k. Heeres (Kriegsmarine) Dienenden, dann einige Anordnungen für die Aufnahme einjähriger Freiwilligen im Jahre 1869 und des freiwilligen Eintrittes im Allgemeinen bekannt gemacht werden.

---

Das I. Stück des R. G. und B. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 1 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember v. J. in Betreff der Einführung einer Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden in Wien und mehreren anderen Orten.

---

Im III. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 3 das Gesetz vom 31. Dezember 1868 — betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen; — und unter Nr. 4 das Gesetz vom 31. Dezember 1868 — betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen — enthalten.

---

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 9. October 1868 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 28. Dezember 1868 zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1869 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von..... fünfzehn Neukreuzern

und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf „

zusammen eine Umlage von zwanzig Neukreuzern

von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 7. Jänner 1869, B. 185, Mag. B. 6680.)

---

Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Außern werden im Herzogthume Sachsen-Altenburg gegen Unterthanen, welche nach anderen Staaten auswandern und zu diesem Zwecke Auswanderungs-Erlaubnißscheine beizubringen haben, künftighin Bescheinungen dahin aus-

gestellt werden, daß dieselben nach erfolgter Aufnahme in dem anderen Staate als aus dem dortseitigen Staatsunterthanen-Verbande ausgeschieden zu betrachten sind, und daß derartige Bescheinungen die unteren Verwaltungs-Behörden, das ist für das platte Land die herzoglichen Gerichtsämter, für die Städte, mit Ausnahme von Gößnitz und Menselwitz, die Stadträthe, für Gößnitz das Gerichtsamt daselbst, und für Menselwitz das Gericht Menselwitz auszustellen befugt sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1869, B. 202, Mag. B. 6697.)

Im IV. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 6 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1869, betreffend die der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erteilte Ermächtigung zur Einhebung einer in die Gemeinde-Kassa fließenden Taxe für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband — enthalten.

Im III. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 ist die Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1869 — betreffend die Konstituierung der Bau-Deputation für Wien — enthalten.

Laut einer der k. k. Statthalterei in Prag vorliegenden Anzeige langen an die Bezirks-Hauptmannschaft Braunau in Böhmen beinahe täglich Dienstschriften, welche nicht dahin, sondern an die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft „Braunau am Inn“ in Ober-Oesterreich gehören, ein.

Zur Vermeidung dieser Verwechslung und der dadurch entstehenden Dienstesverzögerungen wurde der Magistrat in Folge Zuschrift der gedachten Statthalterei vom 3. Jänner d. J., B. 69.446 ex 1868, aufgefordert, auf den Adressen der Amts-Pakete die Bezirks-Hauptmannschaften Braunau in Böhmen, oder Braunau am Inn in Ober-Oesterreich genau zu bezeichnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1869, Pr. B. 269, Mag. B. 8459.)

Seine k. u. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß die oberste Entscheidung und Erledigung der Rekurse und Administrativ-Verhandlungen in Jagd- und Feldpolizei- und in Fischerei-Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern an das Ackerbau-Ministerium übergeht, daß jedoch die Entscheidung in letzter Instanz, bezüglich der Straf- und Uebertretungsfälle in den genannten Zweigen und über Wildschäden, im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern verbleibt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1869, B. 1530, Mag. B. 8825.)

Im IX. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 19 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. Februar 1869, womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden, enthalten. Dieselbe ist giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Krain, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Tirol und die Stadt Triest.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 182

erschien am 30. März 1869.

617.

## Landesgesetz

vom 13. Jänner 1869 (L. G. und V. B. VIII. Stück),

wodurch die Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Nieder-Oesterreich über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 17 der Landtagswahlordnung für Nieder-Oesterreich wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Zukunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphen, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 2. Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den in §. 6 unter Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

§. 3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar. (§. 16, lit. c der Landtagswahlordnung.)

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

**618.****Note der k. k. Steuer-Administration für Wien**

vom 1. Februar 1869, Nr. 365, Mag. B. 15.122,

über Vereinfachungen bei der Bekanntgabe der bewilligten Bauführungen an die Steuerbehörde.

Auf die geschätzte Note vom 15. Jänner l. J., Z. 6768, beehrt man sich dem löblichen Magistrat zu eröffnen, daß die Bekanntgabe der bewilligten Bauführungen an die Steuerbehörde zum Zwecke der Evidenzhaltung der Steuerobjekte unumgänglich nothwendig ist. In der bisherigen Gepflogenheit können aber allerdings wesentliche Vereinfachungen eintreten. Es genügt nämlich, wenn jede bewilligte Bauführung, gleichviel ob solche einen Neubau, einen Um- oder Zubau betrifft, einfach zur hierämtlichen Anzeige gelangt, wornach also die bisherige genaue Detaillirung, aus welchen topographischen Bestandtheilen, Zahl der Stockwerke und Wohnungen der bewilligte Bau bestehe, zu entfallen habe. Eine solche Detaillirung ist ebenso überflüssig, wie die Mittheilung über Auswechslung des Planes in Folge nachträglich eingetretener Aenderung im Baue, weil seiner Zeit durch das Steuerfreiheitsgesuch, mit welchem die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente beizubringen sind, dann auch durch die Lokal-Erhebung der Umfang des geführten Gebäudes ohnehin amtlich erhoben wird. Ebenso ist ferner auch überflüssig die Mittheilung über den zu ertheilenden Sanitäts- oder Benützungskonsens. Bezüglich der Neubauten erscheint es jedoch nothwendig, daß in der Mittheilung über eine bewilligte Bauführung die weitere Anzeige enthalten sei, welche Eigenschaft die verbaute Grundfläche oder Baustelle habe, ob solche nämlich ganz oder theilweise verbauter Grund gewesen, dann von welchem Grundkomplex die Baustelle abgetrennt wurde.

**619.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 8. Februar 1869, B. 3431, Mag. B. 18.509,

zufolge welchem die Zimentirung von Bierfässern, welche für den Export bestimmt sind, ohne Unterschied der Dimensionen derselben, bewilligt wird.

Das k. k. Handelsministerium hat zu Folge Erlasses vom 29. Jänner 1869, Z. 23.236, in Erledigung des vom k. k. Ministerium des Innern mit Zuschrift vom 24. Dezember, 1868, Z. 19.139, abgetretenen h. o. Berichtes vom 20. Dezember 1868, Z. 39.193, womit das Gesuch der Piesinger Bierbrauer um Gestattung der Zimentirung von Export-Bierfässern jeder Dimension, speziell von 9, 18, 36 englischen Gallonen vorgelegt wurde, zu genehmigen befunden, daß Bierfässer, welche nicht für den inländischen Verkehr, sondern lediglich für den Export des Bieres bestimmt sind, ohne Unterschied der Dimensionen derselben im Sinne der Bestimmungen der Instruktion vom Jahre 1858 II. Theil §. 1 und 38 bis 41, vom Zimentirungsamte geprüft und deren Rauminhalt konstatiert werden darf.

Zur Hintanhaltung etwaigen Mißbrauches ist aber nebst den nothwendigen Verifikations-Zeichen noch die Bezeichnung „Export“ beizusetzen.

Hiernach wird der Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Zimentirungsamt anzuweisen, die erwähnten Prüfungen auf Verlangen vorzunehmen und die Verifikations-Zeichen anzubringen.

---

## 620.

### Note der Kommission zur Leitung der Gewerbeschulen

vom 9. Februar 1869, No. 126, Mag. J. 17.883,

betreffend die Einhebung des Gewerbeschul-Beitrages von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens.

Im Nachhange zum hierortigen Schreiben vom 31. Dezember v. J. beehrt man sich den löblichen Magistrat zu ersuchen, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhobenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens 2 fr. von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß jedoch bemerkt werden, daß unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibenden“ nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbsleute im Allgemeinen, überhaupt alle jene zu verstehen sind, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind nur Advokaten, Aerzte, Notare zc., überhaupt solche, welche auch bisher zur Handelskammer nichts beigetragen haben.

---

## 621.

### Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Februar 1869, J. 4804, Mag. J. 21.514,

betreffend die Gleichstellung der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste mit den Obergymnasiasten und Ober-Realschülern mit Bezug auf den einjährigen Freiwilligendienst.

Im Hinblick auf den Punkt 41 der mit dem h. o. Erlasse vom 28. Dezember 1868, Z. 40.362, verlautbarten Zirkular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Dezember 1868, No. 4554 Pr., womit jene Lehranstalten des Inlandes bezeichnet sind, welche in Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste, als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt zu betrachten sind, hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium einvernehmlich mit den Ministerien für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, dann für Kultus und Unterricht festgesetzt, daß mit Rücksicht auf die an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien bestehenden Aufnahmebedingungen jene Studierenden, welche nach Absolvierung der Unterrealschule

oder des Untergymnasiums in die genannte Akademie eintreten, nachdem sie an derselben ein Triennium zurückgelegt haben und sich ausweisen können, daß sie während desselben die im Statute der Akademie vorgeschriebenen theoretischen Fächer besucht haben, auf Grundlage eines ihnen hierüber von Seite der Akademie ausgestellten Zeugnisses in Bezug auf die Wehrpflicht jener Begünstigung theilhaft werden, welche den absolvirten Obergymnasiasten und Oberrealschülern zuerkannt ist.

---

## 622.

### Schreiben des k. k. Haupt-Punzirungsamtes

vom 18. Februar 1869, B. 167, Mag. B. 21161,

um Bekanntgabe der Gewerbs-Verleihungen an Gold- und Silberwaaren-Erzeuger und Händler.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, N. G. B. vom Jahre 1866, Nr. 75, §§. 47, 51 und 67, sind die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, ferner die Gold- und Silberdrahtzieher und Händler verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte hievon die Anzeige zu erstatten, unter Angabe der Gewerbsstätte. Ebenso haben die gedachten Gewerbsleute bei Aufgeben ihres Gewerbes dem Kontrolamte längstens binnen 8 Tagen die Anzeige zu machen. Der §. 83 des Punzirungsgesetzes bestimmt die Strafen auf die Außerachtlassung der bezogenen Bestimmungen.

Das Haupt-Punzirungsamt hat mehrfach die Erfahrung gemacht, daß die Gewerbetreibenden den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung nicht nachkommen. Die Vermittlung der Vorsteherung der Genossenschaft der bürgerl. Gold- und Silber-, dann Juwelenarbeiter blieb erfolglos, da nicht alle Gold- und Silberarbeiter Mitglieder der Genossenschaft sind.

Das Haupt-Punzirungsamt erlaubt sich demnach, den löbl. Magistrat als Gewerbsbehörde, diensthöflichst zu ersuchen, in der Folge jede stattfindende Gewerbsverleihung an Gold- und Silberwaaren-Erzeuger und Händler anher bekannt zu geben und ein Verzeichniß der vom 1. Jänner 1867 an bereits erteilten derlei Verleihungen anher mitzutheilen. Dagegen ist man gerne bereit, jene Gold- und Silberarbeiter, welche etwa ihre Erzeugnisse zur Punzierung bringen sollten, ohne einen Gewerbeschein zu besitzen, sofort dem löbl. Magistrate namhaft zu machen.

---

## A n h a n g.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 25. September 1868, B. 16584, die Mauthbefreiung für die Fuhrwerke mit Konservations-Materiale, dann für die Roth-, Schnee-, Staub- und Rehrichthsfuhren zur Reinigung einiger — als nothwendige Fortsetzung oder Verbindung der Ararialstraßen Wiens sich darstellenden Kommunal- und öffent-

lichen Straßen, in einer bestimmten Ausdehnung, unter der vorgeschlagenen Kontrolle mittelst vom Stadtbauamte ausgestellter Marken im Sinne des Erlasses vom 2. Oktober 1862, Z.  $\frac{50002}{\text{F. M.}}$  B. Bl. ex 1862, S. 42 — bewilligt.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 26. Oktober 1868, B. 51153, Mag. B. 145105.)

Die k. k. Steuer-Administration für Wien hat auf Grund des h. Finanz-Landes-Direktions-Erlasses vom 31. Dez. 1852, Z. 18451, welcher anordnet, daß Kontribuenten, welche ohne Gehilfen arbeiten, und deren mißliche Betriebs- und Vermögens-Verhältnisse keine baldige Besserung erwarten lassen, auf die geringste Steuer herabzusetzen wären, welche dann mit aller Strenge einzutreiben sei, den Magistrat anläßlich eines speziellen Falles ersucht, in diesen Fällen die Erhebungen wegen etwaiger Steuerermäßigung einleiten und das bezügliche Ergebnis dahin bekannt geben zu wollen.

(Note der k. k. Steueradministration für Wien vom 11. November 1868, Nr. 6537, Mag. B. 158438.)

Laut Gemeinderathsbescheides vom 15. Dezember 1868, soll die Einhebung der Kommunal-Zuschläge zu der durch das Gesetz vom 26. Juni 1868 dekretirten 5% Einkommensteuer in so weit stattfinden, als es sich nicht um solche steuerfreie Häuser handelt, die, wenn auch von der l. f. Steuer befreit, doch die Zuschläge zu dem Kommunalfonde zu bezahlen verpflichtet erscheinen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Dezember 1868, B. 4460, Mag. B. 103944.)

Mit dem Beschlusse vom 18. Dezember 1868, hat der Gemeinderath jedem, bei der Schneefäuberung im I. Bezirke verwendeten Stadtbauamts-Beamten, ohne Rangunterschied, eine Remunerazion von zwei Gulden ö. W. per Tag bewilligt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Dezember 1868, G. N. B. 6203, Mag. B. 31206.)

Das VII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 13 die Verordnung der Minister des Kultus und des Innern vom 18. Jänner 1869; betreffend den Vollzug der, den Übertritt von einer Kirche oder Religions-Gesellschaft zur andern, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1863, R. G. B. Nr. 49.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner l. J., Z. 140/M. J., aus Anlaß einer Anfrage der k. k. Landesregierung in Salzburg über das Erforderniß des politischen Ehekonsenses für die österreichischen Staatsbürger zur Wissenschaft und Darnachachtung anher eröffnet, daß der politische Ehekonsens (Ehemeldzettel) und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen dormalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger bestehen, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatberechtigt sind.

In Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich und Böhmen wurde der politische Ehekonsens durch die neuesten Landesgesetze vom 20. und 22. September, 31. Oktober und 1. Dezember 1868; im Küstenland und in Kärnten aber, als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend, mit den Ministerial-Erlässen vom 16. Dezember 1867, Z. 5356/M. Z., und 25. Februar 1868, Z. 709/M. Z., im administrativen Wege aufgehoben.

In Galizien und in der Bukowina besteht der politische Ehekonsens weder gesetzlich noch faktisch mehr zu Recht, und in Dalmazien hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1869, B. 1115, Mag. B. 10.736.)

Der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist die Bewilligung zur Einhebung des 25 Perzent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages von mehreren Verbrauchsgegenständen in dem bisherigen Ausmaße für weitere sechs Jahre ertheilt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1869, B. 434, Mag. B. 12115.)

Das VIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 15 die Kundmachung des Ackerbau-Ministeriums vom 24. Jänner 1869, betreffend den Uebergang der k. k. Staatsgestüte- und Hengsten-Depôts aus dem Wirkungskreise des Reichskriegs- in jenen des Ackerbau-Ministeriums; und unter Nr. 18 das Gesetz vom 6. Februar 1869, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft.

Um die Kosten der, durch das immer zunehmende Drängen der Privaten um Wasserabgabe, nothwendig gewordenen Erweiterungsbauten der Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung zu decken, hat der Gemeinderath, mit Beschluß vom 29. Dezember 1868, für jede von nun an erfolgende Wasserabgabe aus der Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung — statt des bisherigen Ankaufspreises von 15 fl. C. M. für jeden Eimer Wasser den Ankaufspreis von zwanzig Gulden ö. W. für jeden Eimer Wasser festgestellt.

(Präsidial-Erinnerung vom 30. Jänner 1869, B. 6462 Mag. B. 29610.)

Der Magistrat hat gemäß des §. 32 des neuen Kinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 zum Behufe der Schätzung des der Keulung zu unterziehenden rinderpestverdächtigen Nutzviehes die Viehbesitzer: Ignaz Grießer und Egid Unsinn als Schätzleute bestellt, in welcher Eigenschaft dieselben am 4. Februar l. J. beeidet worden sind.

(Dekret des Magistrates vom 1. Februar 1869, Mag. B. 7764.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das k. k. Finanz-Ministerium im Nachhange zu seinem Erlasse vom 26. Dezember 1868, Z. 41.460 (intimirt mit dem hierortigen Erlasse vom 31. Dezember 1868, Z. 3049), unterm 21. Jänner 1869, Z. 1987, zu bestimmen gefunden, daß die Einkommensteuer von ganz oder theilweise steuerfreien Gebäuden, welche auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (f. Mag. Verordgbl. v. J. 1868, S. 103) vom reinen Jahres-Einkommen mit fünf Perzent in der Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1868 zu entrichten war, auch für das Jahr 1869 nur mit fünf Perzent des aus diesen steuerfreien Objekten erzielten reinen Jahres-Einkommens zu bemessen, und vorläufig nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1868, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869, einzuhoben ist.

(Note der k. k. Steuer-Administration Wien vom 3. Februar 1869, B. 1814, Mag. B. 15.146.)

Im X. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 20 das Gesetz vom 8. Februar 1869 in Betreff der Bedeckung der Kosten der Donauregulirung bei Wien enthalten.

Seine k. und k. apost. Majestät haben mit Rücksicht auf die nunmehr bereits erfolgte Organisirung des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministeriums bei a. h. dessen Regierung in Pest-Dfen mit dem a. h. Handschreiben vom 28. Jänner 1869 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Sinne des §. 55 des ungarischen Gesetz-Artikels XXX ex 1868 aufzulösende k. kroatisch-slavonische Hofkanzlei ihre Wirksamkeit mit 31. Jänner 1869 einzustellen habe.

Hievon wurde der Wiener Magistrat in Folge h. Erlasses Sr. Erzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 6. Februar 1869, Z. 562 M. 3. in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Februar 1869, Pr. B. 903, Mag. B. 21.999.)

Die k. k. Steuer-Administration hat hieher das Ersuchen gestellt, sich die Bestimmung des Stempelpatentes gegenwärtig zu halten, nach welcher die Parteien bei Ansuchen um Termine für Steuerzahlungen entweder einen Eingabestempel beizubringen haben oder aber anzuweisen sind, eine gestempelte Eingabe zu überreichen. Dieselbe hat hiebei auf jene Fälle hingewiesen, in welchen im Laufe des Exekutionsverfahrens derlei Ansuchen protokollarisch ohne Beibringung des Stempels gestellt wurden, in welchen die nachträgliche Beibringung des Protokollstempels von Seite der Parteien nunmehr zu veranlassen ist.

(Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 24. Februar 1869, B. 1084, Mag. B. 24788.)

Der Gemeinderath hat mit Beschluß vom 26. Februar 1869 genehmigt, daß jedem mit der Respizirung der Trottoirs bei Schneefällen oder Glatteise beauftragten Magistratsbeamten für jeden Begehungstag eine Remunerazion von zwei Gulden ö. W. erfolgt werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Februar 1869, G. R. B. 740, Mag. B. 16120.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die Spitals-Verpflegskosten für solche Urlauber und Reservemänner, welche entweder ihrer Geburt nach, als den Ländern der

ungarischen Krone angehörig, oder aber, wenn gleich anderer Abstammung, in ungarischen oder siebenbürgischen Militär- oder Zivil-Heilanstalten noch vor der Hinausgabe der Zirkular-Verordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 12. Dezember 1868, Nr. 7186, Abth. 11, (s. mag. Verordnungsblatt vom Jahre 1869, S. 126,) Aufnahme gefunden haben, bis zu ihrer gänzlichen Heilung und Entlassung, vom Militär-Ärzt bestritten werden, hat das k. k. Reichskriegsministerium zu bestimmen gefunden, daß jene der erwähnten Urlauber und Reservemänner, welche noch vor Publizirung der erwähnten Zirkular-Verordnung in ungarischen oder siebenbürgischen Militär- oder Zivil-Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, bezüglich ihres bereits erworbenen Anspruches auf Pflege und Heilung auf ärztliche Kosten nicht verkürzt und daher bis zu ihrer gänzlichen Heilung und Entlassung aus der Militär- oder Zivil-Heilanstalt auf Rechnung des Militär-Ärztspitalsmäßig verpflegt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1869, B. 4224, Mag. B. 29039.)

Das XIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 27 das Gesetz vom 5. März 1869, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignisse auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen.

Das XIV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 28 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. März 1869, über die Einführung einer neuen Flagge für die See-Handelschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das XVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 31 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. März 1869, betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder außerhalb derselben erworbenen Maturitätszeugnisse.

Im XVII. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869, ist unter Nr. 32 das Gesetz vom 9. März 1869, betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen enthalten.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat den Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß das russische Ordenskapitel in Abänderung der bisher bestandenen Norm, das Verlangen gestellt hat, es mögen den mit kais. russischen Orden theilenden ausländischen Staatsangehörigen im Falle als dieselben in Folge eines richterlichen Urtheiles des Rechtes Orden zu tragen verlustig erklärt wurden, die betreffenden Ordensdekorationen und bezüglich Patente abgenommen und an das Ordenskapitel in St. Petersburg zurückgesendet werden.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1869, B. 1306, Pr. Mag. B. 33257.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 183

erschien am 30. April 1869.

## 623.

### Note der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 18. Jänner 1869, Nr. 7780, Mag. B. 9276.

betreffend die Ermäßigung der Erwerbsteuer der in Wien domizilirenden Advokaten.

Nachfolgender Erlaß der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 17. Dezember 1868, Z. 28.732, wird in Abschrift dem löblichen Magistrate mit Bezug auf die Zuschrift vom 4. September 1868 Z. 118.537 und unter Rückschluß der Beilagen derselben zur gefälligen Kenntnißnahme und Verständigung der Bittsteller mitgetheilt.

A b s c h r i f t.

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 8. Dezember 1868, Z. 33.829 gestattet, die k. k. Steuer-Administration zu ermächtigen, den in Wien domizilirenden Advokaten in Fällen, wo ein sehr geringer Geschäftsbetrieb glaubwürdig nachgewiesen wird, für die Dauer dieses geringen Geschäftsbetriebes die Erwerbsteuer ausnahmsweise mit dem Betrage von jährlichen 31 fl. 50 kr. vorschreiben, beziehungsweise auf diesen Betrag ermäßigen zu dürfen. Eine weitere Herabsetzung dieser Steuer darf jedoch nicht zugestanden werden.

Die Beilagen des hiedurch erledigten Berichtes vom 7. September 1868, Z. 5155, folgen im Anschlusse mit dem Auftrage zurück, nach dieser Anleitung bei der Neubesteuerung der in dem an das h. Finanz-Ministerium gerichteten Gesuche unterzeichneten 26 neu ernannten Hof- und Gerichts-Advokaten im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate, welchem dieser Erlaß in Abschrift mitzutheilen ist, vorzugehen.

## 624.

### Präsidial-Erinnerung

vom 8. März 1869, G. R. B. 126, Mag. B. 31.910.

betreffend die Einhebung der Zuständigkeitsgabe.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner am 5. l. M. abgehaltenen Plenarsitzung folgende Beschlüsse betreffs der Einhebung der Zuständigkeitsgabe gefaßt:

1. Die Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung der Zuständigkeitstaxe begann am 7. Februar 1869.

2. Diese Taxe ist von allen Bewerbern zu bezahlen, denen die Zuständigkeit nicht schon vor dem 7. Februar 1869 verliehen wurde.

Die Gesuche jener Bittsteller, welche vor dem 12. Dezember 1868, als dem Tage der Allerhöchsten Sanktionirung des betreffenden Gesetzes eingereicht worden sind, können in berücksichtigungswürdigen Fällen von der II. Sekzion dem Gemeinderathe wegen Taxermäßigung oder Taxbefreiung zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Als Verleihungstag ist jener Tag zu betrachten, an welchem der Bewilligungsbeschluß von der Zuständigkeits-Kommission, in den Fällen aber, deren endgiltige Entscheidung der II. Sekzion oder dem Plenum zusteht, von letzteren gefaßt wurde.

4. Solchen Bewerbern, deren Gesuche vor dem 7. Februar 1869 eingebracht wurden, kann nicht ohne weiteres die Zuständigkeit unter Auferlegung der Taxe verliehen werden, sondern sind dieselben unter Hinweisung auf das Gesetz zu einer bestimmten Aeußerung darüber aufzufordern, ob sie bei diesem Umstande ihr Gesuch zurückziehen oder unter Gewärtigung der Taxvorschreibung aufrecht erhalten.

5. In allen Fällen, in denen die Zuständigkeit unter Bemessung einer Taxe verliehen wird, hat der Beschluß dahin zu lauten, daß die Zuständigkeit erst durch Erlag der Taxe erworben wird; es ist daher das Verleihungsdekret nicht unmittelbar auszufertigen, sondern der Partei vorerst bekannt zu geben, daß ihr die Zuständigkeit gegen Erlag der zugleich ziffermäßig zu bestimmenden Taxe verliehen werden wird, und jenen Partheien, welche bei im Zuge befindlichen Gesuchen sich zum Erlage irgend eines Betrages zu Wohlthätigkeitszwecken bereits erklärt haben, wird es freigestellt, denselben in die Taxe einrechnen zu lassen. Erst nach vollständigem Erlage der Taxe ist das vom Tage des Erlages datirte Zuständigkeitsdekret auszufertigen und zuzustellen.

6. Bei Ausländern, welche um die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband behufs Erwirkung der österreichischen Staatsbürgerschaft ersuchen, ist die betreffende Taxe gleich nach der Aufnahmezusicherung von Seite des Gemeinderathes, respektive der Kommission oder Sekzion zu erlegen; jedoch ist bei solchen vorbehalten, falls von Seite der Statthalterei die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband verweigert würde, oder solche Gesuchswerber aus anderen Gründen die Staatsbürgerschaft nicht erlangen, somit auch nicht in den Gemeindeverband von Wien faktisch eintreten könnten, daß denselben der Anspruch auf die Rückerstattung der erlegten Taxe zusteht.

7. Prinzipiell ist jeder Gesuchsteller um Zuständigkeit oder Einbürgerung verpflichtet, die ihn bei Verleihung treffende Taxe zu entrichten, jedoch kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, welche der Magistrat genau zu erheben und zu untersuchen hat, von derselben theilweise oder ganz Umgang genommen werden, in welchen Fällen der Magistrat seine dießfälligen Anträge zu stellen hat, und der Gemeinderath von Fall zu Fall entscheiden wird.

8. Für jede ausdrückliche Verleihung der Zuständigkeit ist der entfallende Taxebetrag zu bemessen.

9. Gesuche um Taxbefreiung sind vom Magistrate begutachtet dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen. In jenen Fällen, in welchen der Gesuchsteller einen mehr als zwanzigjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nachweist, kann die Befreiung von der Taxe von der II. Sekzion endgiltig beschlossen werden.

**625.****Präsdial-Erinnerung**

vom 10. März 1869, B. 7054, Mag. B. 33.168,

betreffend die Sistemisirung von 20 Personalzulagen für verdiente ältere  
Kommunal-Volksschullehrer.

Der Gemeinberath der Stadt Wien hat in seiner Plenarsitzung vom 9. I. Wts. folgenden Beschluß gefaßt:

Es werden für verdiente ältere Lehrer der Kommunal-Volksschulen, welche nicht zu Oberlehrern befördert werden können, zehn Personalzulagen zu je 100 fl. und zehn Personalzulagen zu je 200 fl. sistemisirt, jedoch mit dem Zusatze, daß in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Gemeinberathes einzuholen sein wird, und sollen solche Lehrer, wenn ihre Verdienste erwiesen sind, bei eintretender Pensionirung den Titel „Oberlehrer“ erhalten.

**626.****Note der k. k. ö. Finanz-Prokuratur**

vom 15. April 1869, B. 6668, Mag. B. 47.736,

betreffend die Anmeldung der Forderungen des k. k. Aerrars und der demselben  
gleichgehaltenen öffentlichen Fonde nach der neuen Konkursordnung.

Seit 1. April des laufenden Jahres ist in Folge des Gesetzes vom 25. Dezember 1868 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine neue Konkursordnung in Wirksamkeit getreten. Laut derselben wird es nicht mehr wie bisher möglich sein, nach verstrichener Anmeldefrist die Wiedereinsetzung zur Anmeldung einer Forderung mit dem meist geringen Opfer des Tagsatzungskostenersatzes an den Konkursmassabtreter zu erlangen, sondern es werden sämtliche Konkursgläubiger zur Prüfung einer solchen nachträglichen Anmeldung berufen, und allen diesen Gläubigern müssen von dem verspätet Einschreitenden die hieraus erwachsenden Kosten ersetzt werden.

Auch ist es in der neuen Konkursordnung dem Richter lediglich zur Pflicht gemacht, die Vertretung der Steuerbehörde, d. i. die Finanz-Prokuratur, von der Konkursöffnung insbesondere zu verständigen; eine Verständigung anderer Behörden oder Aemter oder ämtlicher Organe ist nicht mehr vorgeschrieben. Aber auch auf die Verständigung der Finanz-Prokuratur ist sich nicht unbedingt zu verlassen, weil der §. 254 der Konkursordnung bestimmt: „daß alle rechtlichen Folgen der Veröffentlichung des Ediktes in den Zeitungsblättern auch dann eintreten, wenn auch die vorgeschriebene besondere Verständigung der einzelnen Theilnehmer unterblieben sein sollte.“

Entscheidend ist also nur die Edikt-Einschaltung in die Amtsblätter, und mit Rücksicht auf den erstlerwähnten Umstand erscheint es dringend geboten, daß für das k. k. Aerrar, resp. die demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde, die Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb des Edikttermines geschehe, und daß zu diesem Ende die mit Evidenzhaltung oder Einbringung

solcher Forderungen betrauten Behörden, resp. *ämtlichen* Organe, die Konkursveröffentlichungen in den Amtsblättern — für Niederösterreich im Amtsblatte der Wiener Zeitung — genau in Evidenz halten.

Nach jeder solchen Veröffentlichung wird von Seite der administrativen Behörde die betreffende Forderung von Amtswegen und zwar ohne eine besondere Verständigung Seitens des Gerichtes oder der Finanz-Prokurator abzuwarten, unter Anschluß der bezughabenden Behelfe an die gefertigte Finanz-Prokurator behufs Anmeldung zum Konkurse bekannt zu geben sein; auch erscheint es rätlich, daß mit dieser Mittheilung nicht bis zum Ablaufe des Anmeldestermins zugewartet werde, sondern daß selbe, wenn möglich, noch vor der kundgemachten Tagssatzung zur Bestätigung des Massaverwalters und Wahl des Gläubiger-Ausschusses geschehe.

Die Finanz-Prokurator wird zwar noch durch einige Zeit für die Uebergangsperiode von den ihr zukommenden gerichtlichen Intimationen über Konkursöffnungen jedesmal dem löblichen Magistrate Mittheilung machen; doch wolle der löbliche Magistrat nach dem Vorhergesagten hierauf nicht unbedingt rechnen, vielmehr sofort die Veranlassung treffen, daß das städtische Steueramt das Amtsblatt der Wiener Zeitung wegen der darin enthaltenen Konkursedikte regelmäßig durchgehe, und gleich nach erster Einschaltung des Ediktes die allfällig anzumeldenden Forderungen der gefertigten Finanz-Prokurator zur Kenntniß bringe, hierbei auch die betreffenden Ausweise, administrativen Pfändungsakten oder sonstigen Behelfe anher gelangen lasse.

## 627.

### Note der k. k. Steuer-Administration für Wien,

nom 17. April 1869, Nr. 2045, Mag. B. 47.924,

betreffend die Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen.

Die h. k. k. Finanz-Landes-Direktion hat, mit dem Erlasse vom 25. März 1869, Z. 6170, anher den Auftrag erteilt, künftighin keine Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen mehr in Vorlage zu bringen, welche nicht im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 2. März 1830, Z. 624, wovon eine Abschrift nachfolgt, gehörig belegt, oder wenigstens mit der Bestätigung der Bezirksvertretung über die wirkliche Uneinbringlichkeit versehen sind.

Hiernach wolle sich künftig gehalten werden, weil man sonst dem Auftrage der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion entsprechend bemüßigt wäre, derlei Relationen, welche nicht nach dieser hochortigen Intenzion adjustirt sind, wieder zurückzustellen.

A b s c h r i f t

von dem Hofkanzlei-Dekrete vom 2. März 1830, Z. 624.

Um die Einzahlung der kurrenten Schuldigkeit an der Erwerbsteuer und jene der einbringlichen Rückstände zu erleichtern, und Kontribuenten, welche theils durch Mißverhältnisse an der dormaligen Anlage, theils durch besondere Unglücksfälle erwießenermaßen außer Stande sind, ihre Schuldigkeit davon vollends abzustatten, eine angemessene Nachsicht in gehöriger Zeit zuzuwenden, wurde die Regierung in Folge einer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei herabgelangten a. h. Entschließung vom 29. Dezember v. J. ermächtigt, solche Nachsichten jedoch nur unter folgenden Bestimmungen und Beschränkungen zu erteilen:

a) wenn der erste Grad der Exekution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung gekommen und wegen Unvermögenheit ohne Erfolg geblieben ist;

b) wenn legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Kontribuenten an derselben vorliegen;

c) wenn die Nachsicht in dem einzelnen Falle nicht mehr als die Hälfte des Rückstandes beträgt, mit welchem der Kontribuent, bei dem die zu a und b bemerkten Bedingungen eintreten, im Rückstande haftet.

Wo daher nach fruchtloser Anwendung des ersten Exekutions-Grades, Gesuche und Einschreitungen um eine theilweise Nachsicht an Rückständen vorkommen, ist auf eine legale Erhebung der Verhältnisse des Kontribuenten zu halten, durch welche das Objekt der Steuer, von welcher der Rückstand aushaftet, die Steuer, die darauf angelegt ist, die Vermögensverhältnisse des Kontribuenten, überhaupt die ihm zustehende Sorge für eine zahlreichere Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung näher und mit Verlässlichkeit nachzuweisen sind.

Armuths-Zeugnisse werden immer nothwendige Belege sein, um derlei Nachsichten zuzugestehen, allein unbedingt können sie dafür nicht entscheiden, vielmehr werden besondere Erhebungen in jedem speziellen Falle erfordert, wo gegründete Bedenken über die absolute Zahlungsunvermögenheit obwalten.

Die untergeordneten, zur Einbringung der Abgaben verpflichteten Obrigkeiten und Behörden sind übrigens in keinem Falle befugt, wegen vorgekommener Gesuche und Einschreiten um Nachsichten an Rückständen, das gesetzliche Exekutions-Verfahren selbst in dem Falle zu suspendiren, wenn darüber die nähere Untersuchung oder die weitere Verhandlung im Zuge ist.

Die aus den Eingangs erwähnten Gründen zu machenden Abschreibungs-Anträge sind von nun an keineswegs mehr vermisch in jene Abschreibungs-Konsignationen aufzunehmen, welche sich auf Nachsichten beziehen, die wirklich im Gesetze gegründet sind, und bei denen es ohnehin bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben hat, sondern selbe sind in abgesonderte Abschreibungs-Konsignationen zu bringen, und mit den erforderlichen Erhebungen gehörig belegt, der Regierung vorzulegen.

Es ist daher auf die Einbringung der Rückstände und der kurrenten Schuldigkeit mit allem Ernste und Nachdrucke zu halten, und unter eigener Verantwortung mit den gesetzlichen Zwangsmitteln in der gesetzlichen Zeit vorzugehen; in den Fällen aber, wo Ansuchen um Nachsichten vorkommen, oder wo sie sich über die fruchtlos angewandten ersten Exekutionsgrade zu Einschreitungen darauf bestimmt finden, die Verhältnisse nach den gegebenen Anleitungen mit der thunlichsten Beschleunigung genau zu untersuchen, und darüber die Entscheidung der Regierung unverzüglich einzuholen.

---

## A n h a n g.

Das IV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 8 eine Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1869 über die Stempelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben.

Die am 12. Jänner 1869 in Wirksamkeit getretene Baudeputazion für Wien besteht unter dem Vorsitze des k. k. Statthaltereileiters Vize-Präsidenten Philipp Weber Ritter von Ebenhof, aus den Mitgliedern des n. ö. Landes-Ausschusses Alois Czedit von Bründelsberg und Ernst Schneider, aus den k. k. n. ö. Statthaltereiräthen Josef Ritter von Rutschera von Michlandt und Alexander Strangfeld, aus den vom n. ö. Landesauschusse gewählten Bauverständigen, den Architekten Heinrich Ferstl und Karl Tieß, aus den von der k. k. n. ö. Statthalterei gewählten Bauverständigen, dem Baurathe Johann Romano und dem Stadtbaumeister Paul Wasserburger, und aus den vom Wiener Gemeinderathe gewählten Bauverständigen, den Stadtbaumeistern Josef Glávka und Eduard Kaiser.

Dieselbe hat ihren Sitz in dem k. k. Statthaltereigebäude: Stadt, Herrngasse Nr. 11, und es sind die an diese Bauoberbehörde gerichteten Eingaben bei dem Einreichungsprotokolle der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1869, Z. 17.612, dem Rekurse der Th. F. und mehrerer anderer Personen, welche mit derselben zugleich ein Bank- und Wechselgeschäft betreiben wollen, gegen die Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 23. September 1868, Z. 29.051, wegen der verweigerten Ausfertigung des Gewerbescheines der Th. F. auf die Namen der Theilnehmer an dem Geschäfte keine Folge zu geben gefunden, jedoch nicht aus dem in der Entscheidung des Wiener Magistrates geltend gemachten Grunde, daß die Ausfertigung eines Gewerbescheines für mehrere Theilnehmer einer und derselben Gewerbeunternehmung gesetzlich nicht zulässig ist, sondern in Anbetracht dessen, daß dem §. 5 der Gewerbe-Ordnung von Seite der Rekurrenten nicht entsprochen und nicht gemäß §. 14 alinea 2 ein geeigneter Geschäftsführer als Stellvertreter namhaft gemacht worden ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1869, B. 3818, Mag. B. 18.507.)

Anlässlich eines eingebrachten Rekurses hat die k. k. Finanz-Landes-Direktion mit Erlaß vom 24. Jänner 1869, Z. 948, entschieden, daß bei einem Gesuche um Bewilligung zur Vornahme einer freiwilligen Versteigerung ein 50 Kreuzer- und für das Effekten-Verzeichniß ein 15 Kreuzer-Stempel genügt, wenn in dem Gesuche nicht zugleich um Kundmachung der Versteigerung angesucht wird.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 12. März 1869, B. 6235, Mag. B. 40.472.)

Das XVI. Stück des R. G. u. B. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 27 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1869, Z. 8761, in Betreff der Belegung des Benzins mit der Linien-Verzehrungssteuer bei der Einfuhr nach Wien.

Im XIX. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 36 das Gesetz vom 26. März 1869 in Betreff der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens enthalten.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 184

erschien am 28. Juni 1869.

628.

## Präsidial - Erinnerung

vom 3. April 1869, G. R. B. 3895, Mag. B. 42.915,

betreffend die Regelung der Schulgeldfrage an den vierklassigen Wiener Kommunal-Volksschulen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung am 23. März d. J., um die Einnahmen bei den Schulgeldern für den Besuch der Volksschulen zu vermehren, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Daß ein Zirkulandum an den Magistrat und die Bezirksvorsteher erlassen werde, in welchem dieselben zur größeren Strenge bei Einhebung des Schulgeldes aufgefordert werden und dieses Zirkulandum auch den Oberlehrern mitgetheilt werden soll.

2. Es sollen die Armen von der Entrichtung jedes Schulgeldes gänzlich befreit, den weniger Vermöglichen eine Herabminderung zugänglich gemacht und die Vermöglichen zu einer angemessenen höheren Leistung herangezogen werden; es soll also das normale Schulgeld für die vierklassigen Kommunal-Volksschulen mit 80 kr. pr. Monat bestimmt, zugleich aber nebst der ganzen, auch die halbe Befreiung (mit 40 kr. pr. Monat) den darum Ersuchenden nach Würdigung ihrer Gesuche durch ihre freigewählten Mitbürger selbst gewährt werden.

3. Diese Bestimmungen sollen in jener Weise ausgeführt werden, welche in den gleichfalls vom Gemeinderathe genehmigten Anträgen der diesfälligen Kommission dargethan ist.

629.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Mai 1869, B. 1884, Mag. B. 55.948,

womit angeordnet wird, daß bei Strafamtshandlungen wegen Uebertretungen des Gesetzes zur Hintanhaltung der Kinderpest immer das Gutachten der Sachverständigen einzuholen ist.

Da wiederholt die Beobachtung gemacht wurde, daß die gegen Uebertretungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Kinderpest, eingeleiteten

Strafamtshandlungen wegen Abgang einer sachgemäßen Würdigung der von den Seuchenkommissionen über die Entstehung, Verbreitung und Dauer der Seuche erhobenen Umstände erfolglos blieben, und hiedurch auch die Beurtheilung über die Frage des Entschädigungsanspruches der Viehbesitzer erschwert wurde, so wurde angeordnet, daß zur Entscheidung in solchen Fällen stets das Gutachten des bei der Seuchenkommission intervenirenden Sachverständigen einzuholen, und wenn die Uebertretung unter das allgemeine Strafgesetz fällt, das Gutachten sammt den übrigen dazu gehörigen Verhandlungsakten dem Strafgerichte zuzustellen ist.

---

## 630.

### Note des n. ö. Landesausschusses

vom 7. Mai 1869, B. 4957, Mag. B. 59.638,

womit die vom 1. Jänner 1869 an festgesetzten Preise für die Verpflegung eines Kindes in und außer der Findelanstalt bekannt gegeben werden.

Der n. ö. Landesausschuß sieht sich auf Grund der bisherigen Ergebnisse des Findelhausfonds veranlaßt, vom 1. Jänner 1869 an bis auf Weiteres als Ersatz für die Verpflegung eines Kindes in und außer der Findelanstalt folgende Preise festzusetzen:

Für ein Kind bis zum vollendeten ersten Lebensalter täglich 16 fr., vom vollendeten ersten bis zum zurückgelegten zweiten Lebensjahre täglich 13 fr., vom vollendeten zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre täglich 10 fr. und vom zurückgelegten sechsten bis zum vollendeten zehnten Jahre täglich 7 fr. Oe. W.; letztere nur für jene Kinder, welche vor dem 1. Oktober 1865, dem Tage der Kundmachung der Verordnung bezüglich der Herabsetzung der Verpflegszeit der Findlinge von zehn auf sechs Jahre in die Findelanstalt aufgenommen wurden.

Außer diesen Verpflegsgebühren kommen noch die an die Pflegeparteien zu zahlende Remuneration pr. 4 fl. 20 fr. und die Kosten für die in den Spitälern verpflegten Findlinge nach dem jeweiligen Ausmaße der Spitals-Verpflegsgebühren zu vergüten.

Die obenerwähnte Remuneration pr. 4 fl. 20 fr. wird an die Pflegepartei nur dann gezahlt, wenn dieselbe ein Kind bis zum ersten Lebensjahre gebracht, und dasselbe durch volle acht Monate ununterbrochen verpflegt hat.

---

## 631.

### Dekret des Magistrates

nam 14. Mai 1869, B. 52.959,

womit angeordnet wird, daß in Zukunft die Bauwerber auch die Ansicht der Nachbarhäuser einzuzeichnen haben.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit Erlaß vom 27. April l. J. Z. 5430/628 bemerkt, es erscheine zur Beurtheilung der Harmonie eines

Baues mit den Nachbarbauten angezeigt, daß die Bauwerber auch die Ansicht der Nachbarhäuser, so weit dieses zur Ersichtlichmachung der Höhen nöthig ist, einzuzichnen verhalten werden — und deshalb den Magistrat beauftragt, diesfalls das Erforderliche zu veranlassen.

Indem daher die Genossenschaft der Stadtbaumeister zur gefälligen Verlautbarung dieses, zunächst die Neubauten im Stadterweiterungs-Rahon betreffenden Ministerial-Erlasses in die Kenntniß gesetzt wird, erhält das Stadtbauamt die Weisung, sich in Zukunft bei Beurtheilung der Bauprojekte für die Stadterweiterungsgründe diese Bestimmung gegenwärtig zu halten.

## 632.

### **Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 14. Mai 1869, J. 13.110, Mag. J. 63.683,

betreffend die Entlohnung der Gendarmerie-Mannschaft für die Ergreifung von Stellungsflüchtigen.

Nachdem die im §. 45 des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 in Absicht auf die Entlohnung der Ergreifer von Stellungsflüchtigen und in betreff der Hereinbringung dieser Prämien aus dem Vermögen des Stellungsflüchtigen und der Mitschuldigen enthaltenen Bestimmungen in Folge des neuen Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 außer Wirksamkeit getreten sind, der Gendarmerie-Mannschaft aber die ihr mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1860, J. 29.706/1619 für derlei Arretirungsfälle auf Grund des §. 92 des organischen Gendarmerie-Gesetzes vom Jahre 1850 zugesprochene Taglia nicht entzogen werden kann, fand sich Se. Erz. der Herr Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit bestimmt, die diesfälligen Auslagen auf den Gendarmerie-Stat zu übernehmen, welcher auch die Taglien für die Anhaltung sonstiger Gesetzübertreter des Zivilstandes zu bestreiten hat.

Damit die mit der Verwaltung der Gendarmerie-Kassen betrauten Kommandanten in die Lage kommen, der Mannschaft die durch Zustandebingung von Stellungsflüchtigen in das Verdienen gebrachten Taglien auf Grundlage von sicheren Daten zu erfolgen und allen Ungebühren in dieser Richtung zu begegnen, erscheint es nothwendig, daß von Seite der kompetenten politischen Behörden über jeden durch die Gendarmerie aus eigenem Antriebe eingelieferten Stellungsflüchtigen, sobald derselbe der Stellungsflucht schuldig erkannt wird, dem zuständigen Flügel-Kommando ein Zertifikat zugemittelt werde, welches

- a) das Nazonale des Eingelieferten;
- b) den Ort und Datum der Anhaltung;
- c) den Namen und die Charge des Gendarmen, welcher die Arretirung bewirkt hat;
- d) die Angabe, ob der Betreffende der Stellungsflucht wirklich schuldig erkannt, und
- e) ob die Anhaltung von der Gendarmerie aus eigenem Antriebe oder etwa über Auftrag der Behörde erwirkt worden ist — zu enthalten hat.

Woserne die Arretirung über höheren Auftrag geschah, kommt in dem Zertifikate beizusetzen, ob die Gendarmerie hiebei nur ihrer strengen Dienstpflicht entsprochen, oder aber eine besondere Thätigkeit und Umsicht angewendet hat.

Diese Zertifikate sind von dem Vorstande der jeweiligen politischen Behörde oder dessen Stellvertreter zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Sollten von derselben Behörde zu gleicher Zeit für mehrere eingebrachte Individuen Zertifikate auszustellen sein, so können selbstverständlich die Daten in ein Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 20. April d. J. Z. 2055 zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

## 633.

### Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 19. Mai 1869, B. 14.025, Mag. B. 65.161,

betreffend die Abänderung der Form der Privilegiums-Urkunden.

In Folge der beschlossenen Vereinfachung und Kürzung des Textes der Privilegiums-Urkunden werden dieselben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fortan nach dem beifolgenden Formulare ausgefertigt werden, während hinsichtlich der Privilegiums-Urkunden für die Länder der ungarischen Krone eine Aenderung nur insoweit eintritt, als diese Urkunden künftig nur im ungarischen Texte ausgefertigt, jedoch denselben für Nichtungarn deutsche Uebersetzungen beigegeben werden.

#### F o r m u l a r e.

Ad Nr.

In Gemäßheit des a. h. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, ist dem . . . . . am heutigen Tage ein ausschließendes Privilegium für die Dauer . . . . . Jahr . . . . . in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf die . . . . . nach Maßgabe der im k. k. Handelsministerium erliegenden Beschreibung unter allen Bedingungen und mit allen Wirkungen, welche in dem a. h. Patente vom 15. August 1852 angegeben sind, ertheilt worden.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde bei dem k. k. Ministerium des Handels ausgefertigt und unter Beidrückung des Ministerial-Siegels vollzogen worden.

W i e n, am . . . . .

Vorstehendes Privilegium wurde im Privilegien-Register sub Tom. . . . . Fol. . . . . vorschristmäßig eingetragen.

Vom k. k. Privilegien-Archive.

Wien, am . . . . .

---

## A n h a n g.

Die Hauptkasse des städt. Oberkammeramtes wird nun in zwei Abtheilungen geführt, wovon die zweite Abtheilung als „Vorraths- oder Reserve-Hauptkasse“ nicht nur

unter die doppelte Sperre der beiden Kassa-Oberbeamten, wie dies bei der ersten Abtheilung der Hauptkasse der Fall ist, sondern noch überdies unter die dritte Sperre des magistratischen Kassereferenten gestellt ist.

In diese zweite Kasse-Abtheilung werden die Baarschaften, welche den Bedarf einer Woche übersteigen, dann die Werthpapiere der Kommune, des Anlehensfondes, dann der Fond und Stiftungen, namentlich im Falle dieselben nicht vinkulirt sind, hinterlegt.

(Präs. Erinnerung vom 17. Februar 1869, G. N. B. 869, Mag. B. 22.264.)

Se. Exc. der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 13. März d. J. B. 141/P beschlossen, für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Jahre 1869 angefangen ein eigenes Verordnungsblatt herausgeben zu lassen, welches

- a) Gesetze und normative Verhandlungen,
- b) Personalmeldungen,
- c) Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen zu enthalten hat und in der Regel zweimal im Monate erscheinen wird.

Die betreffenden Kundmachungen, welche der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1869 angehören, werden in einem Sammelhefte herausgegeben, und mit der regelmäßigen Ausgabe vom 1. April an begonnen werden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt zu betrachten; der Preis eines Exemplars wird für das Jahr 1869 mit 1 fl. 50 kr. festgesetzt.

Zur Abnahme desselben sind die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise die Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Fakultäten, die chirurgischen Lehranstalten, die höheren Fachschulen, soweit sie dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, dann die Mittelschulen verpflichtet, und es wird denselben das von ihnen mit dem oben angedeuteten Preise aus ihren Verlagen für Kanzlei- und Amtserfordernisse, beziehungsweise aus ihrer Dotazion, bei der k. k. Statthalterei zu pränumerirende Exemplar von dem Expedite des Ministeriums für Kultus und Unterricht im amtlichen Wege zugesendet werden.

Hievon wurde der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die Anzahl der Exemplare, für welche mit Rücksicht auf die unterstehenden Mittelschulen pränumerirt werden wird, unter Anschluß des dafür entfallenden Geldes der Statthalterei ungesäumt bekannt geben zu wollen.

Zugleich wurde noch beigefügt, daß alle Kundmachungen zum Behufe der Besetzung von Dienststellen innerhalb des Kultus- und Unterrichtsbereiches, soweit dieselben von kaiserlichen Behörden ausgehen, zur unentgeltlichen Einschaltung in das Verordnungsblatt an das Ministerium für Kultus und Unterricht werden eingesendet werden, und daß die von Kommunen und anderen Korporationen behufs der Besetzung von Dienststellen bei den von ihnen erhaltenen Lehr-

anstalten ausgeschriebenen Konkurse, sowie auch Nachrichten von erfolgten Besetzungen in dem Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht unentgeltliche Aufnahme finden werden, endlich, daß alle Korrespondenzen, welche das Verordnungsblatt betreffen, an das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Beisatze „für die Redaktion des Verordnungsblattes“ zu richten sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1869, B. 1489 Pr., Mag. B. 37.554.)

Im XXI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 40 das Gesetz vom 26. März 1869 — betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirks-Schulrathen — erschienen.

In demselben Stücke des R. G. Bl. ist unter Nr. 41 das Gesetz vom 27. März 1869 — betreffend die Auslegung des §. 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 — enthalten.

Dasselbe bestimmt in §. 1, daß den politischen Landesstellen die durch den zweiten Absatz des §. 25 der oben bezeichneten kaiserl. Verordnung eingeräumte Befugniß zur Regulirung der Tage und Fristen für die Aufkündigung der Miethen und für die Räumung von unbeweglichen Sachen das Angemessene im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte festzusetzen und kund zu machen, auch in solchen Fällen zusteht, in denen es sich um die Aenderung einer diesfalls bereits bestehenden Regulirung handelt.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird über Ersuchen des k. k. General-Kommando's Wien vom 21. März 1869, B. 4584, der Wiener Magistrat aufmerksam gemacht, daß in Zukunft die Militär-Entlassungsakte über Soldaten des Urlaubers- oder Reservestandes jedesmal auch mit der im Punkte 17 der Reichs-Kriegsministerial-Zirkularverordnung vom 22. Dezember 1868, Praes. Nr. 4554, Normal-Armeeverordnungsblatt 47. Stück (s. Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1868, B. 40.632, Punkt 8) vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung der jeweiligen Entlaßwerber zu instruiren sind.

Bezüglich aktiv dienender Soldaten, deren Entlassung angestrebt wird, erhielten die hiesigen Ergänzungs-Bezirks-Kommanden von Seite des k. k. General-Kommando's den Auftrag, diese Erklärung vor Abgabe ihres Gutachtens über die jeweilige Entlassungsverhandlung im Wege des betreffenden Truppenkörpers einzuholen und selbe sodann dem Verhandlungsakte zu allegiren.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1869, B. 8257, Mag. B. 44.685.)

Zu Folge eines Schreibens des Herrn Ministers des Innern ddo. 6. April l. J. B. 5252/449 c wurde dem Magistrate vom Präsidium der Auftrag ertheilt, daß zu jeder im II. Bezirke stattfindenden Lokal-Kommission Behufs Bestimmung von Bauplänen oder Ausführung von größeren Objekten, die Donau-Regulirungs-Kommission zur Intervention eingeladen werde.

(Präsidial-Erinnerung vom 9. April 1869, G. R. B. 1734, Mag. B. 45.330.)

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 20. April l. J. beschlossen, daß bei Vermietung städt. Lokalitäten auf längere Dauer der Bezirksausschuß um seine Wohlmeinung ersucht werde.

(Präsidial-Erinnerung vom 11. April 1869, B. 1033, Mag. B. 50.432.)

Der Gemeinderath hat zur Herstellung einer besseren Kontrolle und eines regelmäßigeren Vorganges bei Anschaffung und Vermehrung von Straßensäuberungs-Requisiten neue Normen aufgestellt.

(Gemeinderaths-Erlaß vom 20. April 1869, G. R. B. 774, Mag. B. 167.082.)

Da die Wiener Fleischhauergenossenschaft durch ihre Bitte, daß die außer den Linien Wiens befindlichen Mitglieder, welche sich ihr bisher nicht angeschlossen haben und auch nicht anschließen wollen, als nicht in die Genossenschaft gehörig erklärt werden, eine Aenderung der faktischen Verhältnisse nicht anstreben und durch die Gewährung dieser Bitte nur der faktische Zustand in einen gesetzlichen verwandelt wird, so wurde kein Anstand genommen, die außer den Linien Wiens wohnenden, bisher der Wiener Genossenschaft der Fleischhauer zugewiesen gewesenen Gewerbetreibenden aus dieser Genossenschaft als ausgeschieden anzuerkennen, demnach den Rayon der genannten Genossenschaft auf die Stadt Wien zu beschränken und die beschlossenen Aenderungen der §§. 2, 4, 8, 11 und 15 der von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 25. Juli 1862 Z. 29.654 genehmigten Statuten zu bewilligen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1869, B. 10.533, Mag. B. 51.563.)

Zufolge einer im Armeeverordnungsblatte vom 22. April 1869 enthaltenen a. h. genehmigten Verfügung hat das k. k. Wiener Platz-Kommando nunmehr den Titel „k. k. Militär-Platz-Kommando in Wien“ zu führen.

(Note des k. k. Wiener Platz-Kommandos vom 28. April 1869, B. 4200, Mag. B. 53.307.)

Nachdem mit a. h. Entschließung vom 29. März 1869 die respizirenden Kriegskommissariate aufgelöst worden sind, wurden, in Absicht der Substituierung der von diesen Kriegskommissariaten bei der Gendarmerie bisher besorgten Agenden der Lokalkontrolle, an die unterstehenden Landes-Gendarmerie-Kommanden von dem h. Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit unterm 20. April 1869 Z. 1813 besondere Weisungen erlassen.

Von diesen sind namentlich bemerkenswerth die Bestimmung, daß die Skontrierung der Gendarmerie-Stabskassen und Montursmagazine den im Stazionsorte des Kommandos befindlichen k. k. Statthaltereien oder Landesregierungen übertragen worden ist; dann ferner — daß bei der Ausfertigung der lokalbehördlichen Befunde über zur Passirung gelangende Gegenstände, bei der Instradirung der Marschrouten (wobei sich bezüglich der Distanzen an das Marschroutenbuch zu halten ist), und endlich bei der Ausfertigung von Bestäti-

gungen über tatsächliche Umstände wie z. B. das Zugrundegehen von Armaturen, Rassen u. s. w., die Funktion der politischen Behörden einzutreten hat.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1869, B. 11.908, Mag. B. 56.407.)

Das XXVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 55 den internationalen Telegrafenvvertrag ddo. Paris 17. Mai 1865, revidirt zu Wien den 21. Juli 1868.

Das XXVII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 56 die Ad-dizional-Konvention vom 12. Februar 1869 zu der zwischen Oesterreich und Frankreich bezüglich der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Konvention vom 13. November 1855;

und unter Nr. 58 das Gesetz vom 1. Mai 1869, wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonds erlöschen.

Das XXVIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 61 das Gesetz vom 8. Mai 1869, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahn-Unternehmungen.

Nachdem sich durch die neue Konkursordnung vom 25. Dezember v. J., welche mit 1. April l. J. in Wirksamkeit getreten ist, die rechtlichen Beziehungen des Merars zu der Konkursmasse verändert gestalten, so wurde zur Wahrung der Interessen des k. k. Merars in Konkursfällen angeordnet:

Daß in Zukunft die Rückstände an Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, sobald die Zahlungssäumniß des Pflichtigen an den Tag tritt, allsogleich pfandrechlich sicherzustellen sind, und daß keine Zufristung von Steuern oder Gebühren bewilligt werden soll, wenn nicht gleichzeitig für den vollen Betrag der Schuldigkeit pfandrechliche Deckung beschafft wird.

Ferner sollen die Finanzbehörden ihre vollste Energie dahin einsetzen, keine Rückstände länger als drei Jahre ausstehen zu lassen und darauf sehen, daß nicht bloß die Einleitung der Exekution, sondern der vollständige Abschluß derselben innerhalb der dreijährigen Frist ermöglicht werde; endlich wurde

den Steuer- und Gebühren-Bemessungsorganen die Evidenzhaltung der ersließenden Konkursedikte und die sofortige Anzeige der Rückstände unter Anschluß der erforderlichen Originalbehalte an die k. k. Finanzprokuratur eindringlichst zur Pflicht gemacht.

(Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 8. Mai 1869, Nr. 8189, Mag. B. 69.142.)

Zum Zwecke der Verbreitung von statistisch-administrativen Kenntnissen in Beamten-Kreisen hat die k. k. statistische Zentral-Kommission im verflossenen Winter einen fünften Zirkus von Vorträgen abhalten lassen.

Als Gegenstände desselben wurden behandelt:

Propädeutik, Volkszählung, Bewegung der Bevölkerung, Ethnografie; dann Einzel- und Afzien-Unternehmungen, humanitäre Anstalten für Arbeiter und Vereinswesen; dann Eisen- und Kohlenbergbau.

Zur Theilnahme an diesen Vorträgen hatten sich im Ganzen 279 Beamte, darunter 67 vom Magistrate, gemeldet.

Die gesteigerte Theilnahme bestimmte die Zentral-Kommission, diese Vorträge im nächsten Winter fortsetzen zu lassen.

(Note der k. k. statistischen Zentral-Kommission vom 12. Mai 1869, B. 1196, Mag. B. 63.342.)

Das XXXIII. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 68 das Gesetz vom 13. Mai 1869 über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Auf Grund des die Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens betreffenden XLIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 und der a. h. Entschließung vom 22. März d. J. wurde die Amtswirksamkeit des königl. siebenbürgischen Guberniums mit dem 30. April d. J. eingestellt. — Gleichzeitig trat das mittelst a. h. Genehmigung in Klausenburg provisorisch aufgestellte königl. Kommissariat für Siebenbürgen in's Leben, dessen Leitung mit a. h. Handschreiben vom 17. v. M. dem königl. Kommissär Grafen Emanuel Péchy anvertraut wurde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1869, Pr. B. 2417, Mag. B. 63.087.)

Das XXIX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 62 das Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

Das XXX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 63 das Gesetz vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbgerichten.

Das XXXI. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 66 das Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. Bl. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Das XXXII. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 67 das Gesetz vom 29. März 1869 über die Volkszählung.

Seine k. u. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Kabinettschreiben vom 27. April 1869 a. g. anzuordnen geruht, daß von nun an im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie sämt-

liche Mitglieder der ehemals reichsständigen Familien, in denen die fürstliche Würde für alle Deszendenten erblich ist, das Prädikat „Durchlaucht“ zu führen haben.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthallerei vom 14. Mai 1869, Pr. B. 2433, Mag. B. 62.061.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Mai 1869, Pr. B. 140, Mag. B. 65.202, ist die Instruktion für die provisorischen Bezirks-Schul-Inspektoren bekannt gegeben worden.

In Folge der von dem Minister für Kultus und Unterricht erhaltenen Ermächtigung hat der n. ö. Statthaltereileiter im Einvernehmen mit dem Wiener Bürgermeister den neu ernannten Bezirks-Schulinspektoren Wiens folgende Bezirke für ihre, am 1. Juli 1869 beginnende Amtsthätigkeit zugewiesen:

den	I.	Gemeinde	Bezirk:	dem	Domscholaster	Leopold	Stöger.
"	II.	"	"	"	Direktor	Dr. Friedrich	Dittes.
"	III.	"	"	"	Professor	Alois	Egger.
"	IV.	"	"	"	Oberlehrer	Franz	Maier.
"	V.	"	"	"	"	Franz	Bobies.
"	VI.	"	"	"	Lehrer	Josef	Hofer.
"	VII.	"	"	"	Prof. Dr.	Rud. Sonndorfer.	
"	VIII.	"	"	"	Lehrer	Karl	Schubert.
"	IX.	"	"	"	Direktor	Paul	Bernhard.

Der Magistratsbeschuß vom 28. Mai v. J. B. 57.461, mit welchem verfügt wurde, daß die von den Mitgliedern der Genossenschaft der Spirituosen-Erzeuger eingehobenen Straf gelder künftighin an die Genossenschafts-Kasse abgeführt werden sollen, wurde als korrekt anerkannt, gleichzeitig aber bemerkt, daß diese Verfügung, wodurch eine vieljährige Uebung geändert und dem Kommunal-Armenfonde ein Einkommen entzogen wird, dem Gemeinderathe hätte zur Kenntniß gebracht werden sollen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 19. Mai 1869, B. 1927, Mag. B. 66.253.)

Im XXXVI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 82 das Gesetz vom 20. Mai 1869 — betreffend die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlilien — enthalten.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai l. J. folgende Beschlüsse gefaßt: Obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen sämtliche chirurgische Offizinen die Verpflichtung haben, als Rettungsanstalten zu dienen, sollen doch in Zukunft für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in welchen der Betroffene nicht im Stande ist, sich selbst Hilfe zu suchen und welche eine augenblickliche Hilfe erheischen, Remunerationen an die Besitzer der chirurgischen Offizinen bewilligt werden, welche in der Höhe von 2 bis 5 fl. für jeden einzelnen Fall nach Bestimmung des Magistrates über Vorschlag des Stadtphysikates nach Ablauf eines jeden Vierteljahres bezahlt werden.

Für außerordentliche Hilfeleistung in besonderen Fällen behält sich der Gemeinderath bevor, auch höhere Remunerazionen über motivirten Antrag des Magistrates zu bewilligen.

Diese Bestimmungen haben jedoch nur auf jene Offizins-Besitzer Anwendung, deren Offizinen ebenerdig gelegen und von der Straße zugänglich sind.

Ueber die einzelnen Fälle von geleisteter Hilfe bei Verunglückten ist vierteljährig ein vor-schriftsmäßiger Ausweis dem Stadtphysikate zu übergeben, welches dieselben zu prüfen und mit seinen Anträgen dem Magistrate vorzulegen hat.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 21. Mai 1869, B. 1148, Mag. B. 27.476.)

Im XXXVII. Stücke des R. G. B. ist unter Nr. 86 das Gesetz vom 22. Mai 1869 enthalten, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1869 bestimmt wird.

Das XXXVIII. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 88 das Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer.

In Zukunft ist in allen Fällen, in welchen durch die Gemeindebezirks-Vorsteher Anzeigen zur Strafamtshandlung dem Magistrate mitgetheilt werden, das von diesem Verfugte der Bezirks-Vorsteherung zur Kenntniß zu bringen.

(Magistrats-Präsidial-Erlaß vom 28. Mai 1869, B. 309, Mag. B. 66.008.)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1869, Z. 2054, sind aus Anlaß des zwischen den Königreichen Baiern und Italien am 18. September 1868 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen der k. k. österreichischen und königl. baierischen Regierung in betreff der Durchlieferung durch österreichisches Gebiet, Erklärungen ausgetauscht worden, deren Ergebnis darin besteht, daß die k. k. Regierung sich anheischig gemacht hat, aus Italien nach Baiern ausgelieferte Verbrecher durch österreichisches Territorium gegen Kostenersatz der königl. baierischen Regierung durchzuliefern, wobei die Konfrontazion von Verbrechern als Auslieferung ad hoc zu betrachten ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1869, B. 14.344, Mag. B. 70.047.)

Das XLI. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 93 das Gesetz vom 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde entschieden, daß die Salvatormedaille nicht unter jene Zivil-Ehrenzeichen gehöre, deren nach §. 26 St. G. B. der wegen eines Verbrechens Verurtheilte kraft des Gesetzes verlustig wird, weil dieselbe kein Ehrenzeichen im Sinne dieses Paragraphen ist, sondern eine Auszeichnung in Form eines Ehrengeschenkens bildet.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Juni 1869, B. 2449, Mag. B. 144.113 ex 1868.)

Um die Benützung des administrativen Theiles der Stadtbibliothek zu fördern, werden von nun an in dem Ordnungsblatte von Zeit zu Zeit alle zu Zwecken der städtischen Verwaltung von der Bibliothek neu erworbenen wichtigeren Werke angezeigt.

In der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Mai 1869 wurden der Bibliothek einverleibt:

- Ackerbau-Ministerium** (k. k.), Jahresbericht über die Maßregeln und Arbeiten zur Förderung der Landwirtschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, 1869, 8. 1 Bd.
- Berlin und seine Entwicklung.** Gemeindefalender und städtisches Jahrbuch für 1869. Herausgegeben vom statist. Bureau der Stadt Berlin. 8. 1 Bd.
- Berlin.** Die Sittenpolizei in Berlin. (Manuskript.) Fol. 1 Hest.
- Boeslau D. Hugo.** Die Blume von Magdeburg. Weimar, 1868. 8. 1 Bd.
- Bombay.** Annal Report of the Municipal-Commissioner of Bombay for the Year 1866, 1867. Fol. 2 Hfte. — — Healt Offivers Report, 1866. Fol. 1 Hft.
- Bruch Ernst.** Gesetz und Praxis der Gemeindegewahlen, besonders in Berlin. Berlin, 1869. 8. 1 Hft.
- Deinhardt Heinrich.** Ueber Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten. Wien, 1869. 8. 1 Hest.
- Faéet Franz.** Die Streitfrage über die Benützung der Prager Gassengründe durch die Karolinenthaler Gasanstalt. Prag, 1869. 8. 1 Hest.
- Gesetzbücher, österr.** Taschenausgabe (Manz'sche) der österreichischen Gesetze. Wien, 8. 14 Bände. Enthaltend:
- I. Bd. Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen. Erschien 1863.
  - II. " Bürgerliches Gesetzbuch sammt allen Nachträgen. Erschien 1863.
  - III. " Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen. Erschien 1867.
  - IV. " Das allgemeine Strafgesetz und das Preßgesetz. Erschien 1863.
  - V. " Die Strafproceßordnung. Ersch. 1863.
  - VI. " Die Civil- und Militär-Jurisdictionsnorm, Gerichts- und Concursordnung, Verfahren in Streitsachen, Geschäftsordnung für die Gerichtenstellen. Erschien 1862 und 1869.
  - VII. " Das allgemeine Berggesetz. Ersch. 1861.
  - VIII. " Das Forst- und Jagdgesetz, Vorschriften über das Waffentragen und den Feldschutz. Erschien 1868.
  - IX. " Das Gemeindegesetz vom 7. März 1849. Erschien 1861.
  - X. " Das Conscriptions- und Recrutirungsgesetz, die Einquartirungs- und Vorspanns-Vorschriften. Ersch. 1861.
  - XI. " Das Handelsgesetzbuch v. 17. Dezember 1862. Erschien 1863.
  - XII. " Gebührengesetz, Targgesetz u. Stempelgesetz. Erschien 1863.
  - XIII. " Interimistischer allgem. Österreich. Zolltarif. Erschien 1865.
  - XIV. " Supplementband, enthaltend alle auf die in dem I.—XII. Bande der Gesetzsammlung aufgenommenen Gesetze bezüglichen bis Ende Juli 1868 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen. Erschien 1868.
- Gneist Rudolf, Dr.** Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preussischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Berlin, 1869. 8. 1 Hest.
- Gronheid Georg.** Die konfessionelle Schule. Die preussische Schulgesetzgebung und der Gesetzentwurf vom 12. November 1868. Münster, 1869. 8. 1 Hest.
- Hämmerle Heinrich.** Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Gesundheitspolizei aus den Jahren 1865—1868. Innsbruck, 1869. 8. 1 Hest.
- Handels- und Gewerbekammer** (Niederösterreichische). Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrs-Verhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1867. Wien, 1868. 8. 1 Bd.
- — Ergebnisse der Untersuchung über die in den Fabriken und Gewerben Nieder-Oesterreichs bestehenden Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter. Wien, 1869. 8. 1 Hest.
- Hawlitschka N.** Die Ministerial-Erlässe, betreffend die Gehalts-Verhältnisse der Elementarlehrer seit dem Jahre 1852. Breslau, 1868. 8. 1 Hest.
- Hofmann Friedrich, Dr.** Die öffentlichen Schulen und das Schulgeld. Berlin, 1869. 8. 1 Hest.
- Jeannel F., Dr.** Die Prostitution in den großen Städten im neunzehnten Jahrhundert und die Vernichtung der venerischen Krankheiten. Erlangen, 1869. 8. 1 Band.
- Instruction** für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren. 8. 1 Bl.
- Kolatschek A., Dr. und Willmann D., Dr.** Der neue Entwurf eines Volksschulgesetzes. Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Largiadér Anton Ph.** Volksschulkunde. Zürich, 1869. 8. 1. Hft.
- Laurin Philipp.** Das Piernur'sche System. Entfernung und Verwerthung von Abortstoffen, ehe dieselben in Gährung übergegangen sind. Prag, 1869. 8. 1 Hest.
- Mohl Robert v.** Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen, 1869. 8. III. Bb.
- Moneriet Lieut. C. C. Scott.** Irrigation in Southern Europe. London, 1868. 8. 1 Bd.
- Pettenkofer Mar v., Dr.** Das Kanal- oder Siefel-System in München. München, 1869. 8. 1 Hft.
- Sar Emil, Dr.** Der Neubau Wien's im Zusammenhange mit der Donau-Regulirung. Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Seugle Gustav.** Die Prostitution unserer Zeit, der Gesellschaft und dem Gesetze gegenüber. Berlin, 1867. 8. 1 Hest.
- Tafeln zur Statistik** der österr.-ungar. Monarchie (die Jahre 1860—1865 umfassend). Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien, 1868. Fol. 1 Hest.
- Trautmann Dr.,** Die Zerlegungs-gase als Ursache zur Weiterverbreitung der Cholera und Verhütung derselben durch zweckmäßige Desinfection, mit besonderer Berücksichtigung des Süvern'schen Desinfections-Verfahrens. Halle, 1869. 8. 1 Hest.
- Virchow Rud.** Canalisation oder Abfuhr? Eine hygienische Studie. Berlin, 1869. 8. 1 Hest.
- Zeitschrift für Biologie** v. L. Buhl, M. v. Pettenkofer, L. Radkoffer, C. Bart. 5. Jahrg. München. 8.
- Zelle N.** Waisenspflege und Waisenkinder in Berlin. Berlin, 1867. 8. 1 Hest.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 185

erschien am 2. August 1869.

634.

## Präsidial - Erinnerung

vom 17. Juni 1869, Pr. B. 374,

zufolge welcher die magistratischen Departements in zwei Sekzionen zu gruppiren sind und die kollegialen Geschäfts-Verhandlungen derselben künftighin theils in gemeinschaftlichen und theils in Sekzions-Sitzungen statt zu finden haben.

Im Interesse des Dienstes und namentlich in der Absicht, bei den allwöchentlichen kollegialen Geschäfts-Verhandlungen des Magistrates eine Zeitersparniß zu bewirken, die für die kurrente Geschäftsgebahrung nutzbringend gemacht werden kann, wird verfügt, daß die magistratischen Departements in zwei Sekzionen, und zwar in eine ökonomische und in eine politische Sekzion gruppiert werden.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Geschäfts-Vertheilung und in der Erwägung, daß eine strenge Sonderung dieser Geschäfte nach dem Eintheilungsgrunde der beiden Sekzionen nicht durchgängig ausführbar erscheint, ohne bei Agenden gemischter Gattung deren rasche und zweckmäßige Erledigung in manchen Fällen zu behindern — werden dermalen

### der ökonomischen Sekzion

die Departements der Herren Räte: Edler von Sögner, Krones, Brandl, Rigner, Bukowsky, Josephh, Grohmann, Brey und Böhm — und

### der politischen Sekzion

die Departements der Herren Räte: Dischendorfer, Barbier, Friedl, Czeschka, Späth, Holnsteiner, Veit, Kautenkrantz und Dworzak zugewiesen; zu dieser letzteren Sekzion gehört auch die Polizei-Abtheilung.

Die genannten Räte und der Leiter der Polizei-Abtheilung bilden auch die Botanten in den Sitzungen jener Sekzion, welcher die Geschäfte der bezeichneten Departements und der Abtheilung dermalen zugewiesen werden.

Die Sitzungen dieser beiden Sekzionen haben für jene Geschäfte, die kollegial zu behandeln sind, theils gemeinschaftlich, theils getrennt, an dem bisherigen Sitzungstage — dem

Donnerstage — in jeder Woche statt zu finden. Sie haben um 9 Uhr früh mit der Plenarversammlung zu beginnen, in welcher jene wichtigeren Angelegenheiten zum Vortrage zu bringen sind, an deren Berathung sich sämtliche Referenten zu betheiligen haben; nach Erschöpfung der dem Pleno vorbehaltenen Gegenstände hat sich dann das Gremium in die beiden Sektionen abzutheilen, um in diesen die Berathung über die minder wichtigen Sitzungs-Gegenstände vorzunehmen.

Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung wird — in Verhinderung des Herrn Bürgermeisters so wie bisher — der Herr Rath Edler von Sögn er führen, welcher auch in der ökonomischen Sektion präsidiren soll. Bei den Berathungen der politischen Sektion hat der rangälteste von den, dieser Sektion zugetheilten Räten, nämlich Herr Rath D i s c h e n d o r f e r, den Vorsitz zu übernehmen.

Was nun weiters die Bestimmung anbelangt, welche von den, für die kollegiale Behandlung geeigneten Geschäftsstücken der gemeinschaftlichen Sitzung vorbehalten werden und welche der Sektions-Berathung zufallen sollen, so wird in dieser Beziehung auf den §. 18 des organischen Statuts für den Magistrat hingewiesen, welcher im Allgemeinen jene Agenden bezeichnet, die einen Gegenstand der Gremial-Berathung zu bilden haben.

Von den in den einzelnen Absätzen dieses Paragraphes angeführten Agenden werden nunmehr:

1. die Entscheidungen, wodurch über Rechte der Kommune oder dritter Personen verfügt wird,
  2. Dienst-Befetzungen, Pensionirungen, Quieszirungen, Degradirungen und Entlassungen,
  3. Vorschläge zu Sistemal-Befügungen und organischen Einrichtungen,
  4. Gegenstände, welche der Bürgermeister der Kollegial-Berathung zuzuweisen findet und
  5. Gutachten, welche von dem Statthalter oder von dem Gemeinderathe abverlangt wurden,
- als solche bezeichnet, welche in der Regel in der gemeinschaftlichen Sitzung zum Vortrage zu bringen sein werden und wozu beim Absätze 2 noch die „Auszeichnungen“ beizufügen sind.

Dagegen wird hinsichtlich der im Absätze 5 angeführten Gutachten, — vom Standpunkte der Praxis aus — eine Beschränkung aus dem Grunde nothwendig erscheinen, weil es nicht zweckmäßig sein wird, alle Gutachten, die von der Statthalterei oder vom Gemeinderathe abverlangt werden, ohne Ausnahme im Pleno vortragen zu lassen.

Die Behandlung derselben in der gemeinschaftlichen Sitzung wird nur dann nothwendig sein, wenn das Gutachten einen Gegenstand betrifft, der entweder schon an und für sich in eine der oben angeführten Rubriken 1—4 gehört, oder seiner Natur nach so wichtig ist, daß bei dessen Verhandlung die Betheiligung sämtlicher Referenten nothwendig erscheint.

Da aber in dieser Richtung eine Spezialisirung der einschlägigen Agenden nicht möglich ist, so muß die Beurtheilung in den einzelnen Fällen zuvörderst dem betreffenden Referenten, in weiterer Linie aber dem Vorsitzenden überlassen werden und es kann zu diesem Zwecke — erforderlichen Falls — auch schon bei der Vorlage des Verzeichnisses über die für die Sitzung vorbereiteten Geschäftsstücke festgestellt werden, ob ein solches Gutachten in der gemeinschaftlichen oder in einer Sektions-Sitzung vorgetragen werden soll.

Die Verzeichnisse über die Vortragsstücke müssen daher künftighin mit strenger einzuhaltender Ordnung an jedem Mittwoch Mittags im Präsidial-Bureau abgegeben

werden und es sind in denselben jene Referats-Gegenstände, welche sich für die gemeinschaftliche Sitzung eignen, zuerst und getrennt anzuführen von jenen, welche der betreffende Referent in der Sitzung jener Sekzion, der er angehört, vorzutragen haben wird.

Diese Trennung der kollegialen Verhandlungen in Plenar- und Sekzions-Sitzungen wird aber als unmittelbare Folge die Nothwendigkeit nach sich ziehen, daß sich die sämtlichen Magistrats-Referenten an den, für die kollegiale Verhandlung bestimmten Tagen nur diesem Zwecke, mit Ausschluß anderer Geschäfte widmen müssen, weil ihre Anwesenheit in voller Anzahl bei der gemeinschaftlichen Sitzung durch die Wichtigkeit der Agenden, bei den Sekzions-Sitzungen aber durch die verminderte Zahl der Botanten geboten erscheint.

Es werden daher die Herren Magistrats-Räthe gleichzeitig aufmerksam gemacht, sich ihre Geschäfte künftighin derart einzutheilen, daß ihnen für die Dauer der wöchentlichen Sitzung eine frei verfügbare Zeit verbleibe, um in der Lage zu sein, sich sowohl an den Plenar- als auch an den Sekzions-Sitzungen stets ohne Ausnahme und ohne Unterbrechung betheiligen zu können.

Schließlich wird noch bestimmt, daß die Abnahme des Eides von den Staatsbürgern, Bürgern und Beamten an Sitzungstagen fernerhin um 11 Uhr stattfinden solle, weil bis zu dieser Stunde das Plenum in der Regel vollständig beisammen sein dürfte.

Es ist daher bei der Erledigung aller jener Agenden, mit welcher eine derartige Eidesabnahme verbunden sein wird, diese Bestimmung zu beachten.

Sämmtliche Anordnungen dieser Präsidial-Erinnerung haben ohne Verzug in Wirksamkeit zu treten.

---

## 635.

### Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 22. Juni 1869,

wodurch die Frist zum Rekurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an den Minister des Innern abgekürzt wird.

In Abänderung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, R. G. B. Nr. 196, wird die dort normirte Rekursfrist von 60 Tagen für alle Fälle, wo weder durch ein Gesetz eine dießbezügliche Bestimmung getroffen, noch durch eine in Wirksamkeit bestehende Verordnung bereits eine kürzere Frist bemessen ist, auf die Dauer von vier Wochen herabgesetzt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Ist jedoch die Entscheidung der politischen Landes-Behörde vor diesem Tage erlossen, so ist die Frist zur Einbringung des Rekurses dagegen noch nach der Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859, Absatz 3, zu bemessen.

---

**636.****Gemeinderaths - Beschluß**

vom 30. Juni 1869, G. R. B. 2633, Mag. B. 82.721,

betreffend die Dotirung der zwanzig sistemisirten Konzepts-Praktikanten-Stellen mit Adjuten.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Plenar-Versammlung vom 30. Juni d. J. den Beschluß gefaßt, von den sistemisirten zwanzig Konzepts-Praktikanten zehn Stellen mit einem Adjutum von jährlich vierhundert Gulden und die andern zehn mit einem Adjutum von jährlich dreihundert Gulden zu dotiren.

Die in der zweiten Kategorie befindlichen Praktikanten haben in die erste Kategorie nach Maßgabe ihres Dienstalters, vom Tage der Beeidigung an gerechnet, vorzurücken.

In den Genuß eines Adjutums haben Konzepts-Kandidaten erst vom Tage ihrer Beeidigung einzutreten.

Die bereits beeideten Konzepts-Praktikanten werden nach Maßgabe ihres Dienstalters in die beiden Kategorien eingereiht und treten in den Bezug der Adjuten vom 1. Juli d. J. ein.

Zugleich hat der Gemeinderath beschloffen, daß für die dormalen unbefetzten Praktikanten-Stellen ein Konkurs unter Bekanntgabe der hiemit sistemisirten Adjuten auszuschreiben sei.

**637.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 4. Juli 1869, B. 17.840, Mag. B. 88.004,

die portofreie Behandlung der Sammlungen betreffend.

Seine Erz. der Herr Minister des Innern hat mit dem h. Erlasse vom 21. Juni l. J., Z. 2517/M.J., mitgetheilt, daß laut einer Eröffnung des Herrn Handels-Ministers im Falle als Sammlungen milder Beiträge von l. f. Behörden angeordnet werden, die dießfalls von den Gemeinden eingesammelten Beträge als über Auftrag und für Rechnung des Staates eingehobene Gelder zu betrachten, daher im Sinne des Art. VIII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 portofrei zu behandeln sind.

Hievon wird der Wr. Magistrat mit dem Bemerkten zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt, daß derlei Sendungen auf der Adresse jedesmal mit der die Porto-Befreiung begründenden Bezeichnung: „über Auftrag und für Rechnung des Staates gesammelte Gelder“ durch die versendende Gemeinde zu versehen sein werden, in welchem Falle von Seite der Postämter ein Anstand gegen die portofreie Behandlung solcher Sendungen nicht erhoben werden wird.

## 638.

**Note der k. k. Steuer-Administration für Wien**

vom 13. Juli 1869, B. 4221, Mag. B. 90.552,  
betreffend die Besteuerung der Militär-Kapellmeister.

Laut h. Finanz-Direktions-Erlasses vom 6. Juli 1869, Z. 9867, hat das h. k. k. Finanz-Ministerium unter dem 19. April 1869, Z. 276, Nachstehendes bedeutet:

Im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes sind die Militär-Kapellmeister, bei welchen mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Verhältnisse die selbstständige Entwicklung einer gewerblichen Thätigkeit entfällt, in die Erwerbsteuer nicht einzubeziehen; dagegen unterliegt nach §. 4 II, litt. a, des Einkommensteuer-Patentes das Einkommen, welches dieselben für außerordentliche musikalische Produktionen beziehen, im Falle dasselbe die steuerpflichtige Höhe erreichen sollte, der Einkommensteuer in der II. Klasse, wobei jedoch zur Ermittlung des, nach §. 19 des Einkommensteuer-Gesetzes dießfalls entfallenden Steuer-Perzentes die steuerfreien Aktivitäts-Gebühren, die sie vom Regimente beziehen, nicht in Anschlag zu bringen sind.

Ferner hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 19. Juni 1869, Z. 19.222, anher bekannt gegeben, daß laut Eröffnung des k. k. Reichskriegs-Ministeriums das k. k. General-Kommando in Wien beauftragt wurde, die hier garnisonirenden, mit Musik-Kapellen versehenen Truppenkörper von der oben ausgesprochenen Steuerpflichtung der hiesigen Militär-Kapellmeister mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß Letztere einer eventuellen Aufforderung der Finanz-Behörden wegen Faturung des Einkommens aus Anlaß außerordentlicher Musik-Produktionen Folge zu leisten haben.

Hievon wird der l. Magistrat über die schätzbare Zuschrift vom 26. Oktober 1868, Z. 112.767, in Kenntniß gesetzt.

---

## A n h a n g.

Laut Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. März 1869, Z. 10.493, sind zufolge des im Reichsgesetz-Blatte unter Nr. 34 kundgemachten Finanz-Gesetzes vom 23. März 1869 die direkten Steuern im Allgemeinen pro 1869 nach den bestehenden Normen einzuhoben, und es erscheinen bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den direkten Steuern besondere Bestimmungen angeführt.

(Dekret der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 7. April 1869, B. 7991, Mag. B. 45.318.)

Laut Beschlusses des Gemeinderathes vom 20. April d. J. sollen diejenigen Personen, welche bei Gelegenheit von Bürgerrechts-Verleihungen u. dergl. freiwillig zu Spenden sich bereit erklären, bestimmt werden, solche Beiträge dem Waisenhaus-Fonde und dem Fonde für gemeinnützige Anstalten zuzuwenden, wobei jedoch in keiner Hinsicht eine PreSSION ausgeübt werden darf.

(Präsidial-Erinnerung vom 22. April 1869, G. N. B. 4647, Mag. B. 51.638.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlasse vom 15. März 1869, Z. 5253, Nachstehendes bedeutet:

Der Grund, aus welchem das k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 8. Dezember 1868, Z. 33.029 (s. Verordnungsbl. v. J. 1869, S. 141), ausnahmsweise die Ermächtigung erteilt hat, den in Wien domizilirenden Advokaten in Fällen, wo ein sehr geringer Geschäftsbetrieb nachgewiesen ist, die Erwerbsteuer mit 31 fl. 50 kr. zu bemessen, ist offenbar der, daß durch die Freigebung der Advokazie eine im Allgemeinen den Erwerb dieser Geschäfts-Klasse drückende Konkurrenz eingetreten ist.

Nachdem dieser Fall bei den k. k. Notaren nicht eintritt, denn faktisch besteht noch der Notariatszwang, so fällt auch der Grund weg, eine Ausnahme von dem noch in Wirksamkeit bestehenden Erwerbsteuer-Patent zu machen.

Uebrigens sind Gesetze streng auszulegen, und spricht der obige k. Erlaß ausdrücklich nur von Advokaten.

In diesem Sinne sind die Erwerbsteuer-Bemessungen für Notare zu veranlassen. (Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 24. April 1869, Nr. 1807, Mag. J. 51.923.)

---

Das XLVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter den Nr. 103—112 die Gesetze vom 12. Mai 1869 in Betreff der Auflösung des Lehenbandes in den Kronländern Oesterreichs, mit Ausnahme von Galizien, Bukowina, Steiermark und Salzburg.

---

Mit dem Statthalterei-Dekrete vom 1. Juni 1869 wurde im Nachhange zu dem Dekrete vom 30. April 1868, Z. 13.688 (s. Verordnungsbl. v. J. 1868, S. 82), eröffnet, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut der Eisenacher-Konvention, wornach sich die kontrahirenden deutschen Staaten verpflichtet haben, jeden hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates, welcher der Kur und Verpflegung benöthiget, also ohne Unterschied, ob es sich um einen nur körperlich Erkrankten oder um einen Irrsinnigen handelt, ohne Ersatz aus öffentlichen Kassen zu verpflegen — in Zukunft gegenüber allen deutschen Staaten bezüglich der Reklamazion der Verpflegskosten für mittellose geistesranke Angehörige dieser Staaten in gleicher Weise wie bei anderen Kranken vorzugehen sei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1869, J. 14.621, Mag. J. 71.183.)

---

Das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium ist laut Zuschrift vom 19. d. M., Z. 1072, Abth. 5, im Begriffe, bei den Militär-Behörden, Truppen und Anstalten statt der bisher im Gebrauche gestandenen Marschrouten-Bücher eigens entworfene Provinzial-Marschrouten-Karten sammt dazu gehörigen Ortsnamen-Registern (Index) einzuführen, und wird mit deren Hinausgabe schon demnächst begonnen werden.

Diese Marschrouten-Karten, welche zum Theile (für einzelne Königreiche und Länder) nur in großen, zum andern Theile in großen und zugleich reduzirten Exemplaren durch das militär-geographische Institut aufgelegt werden, haben künftighin allein für Instradirungs-Zwecke zu dienen und die Grundlage für die Ausmittlung und Bezahlung der Militär-Vorspannsvergütung abzugeben.

Die großen Karten machen das vollständige Wegnetz des Landes nach der militärischen Charakteristik, die reduzirten wohl auch das vollständige Wegnetz, aber nur in zweierlei Bezeichnungen, unterschieden als Vorspanns- und Post-Routen, ersichtlich.

Der allfällige Bedarf an solchen Karten ist dem militärisch-geographischen Institut direkte bekannt zu geben, welches die angesprochenen Lieferungen gegen Vergütung der nachgewiesenen geringen Kosten mit thunlichster Beschleunigung effectuiren wird.

Zu jeder Karte gehört grundsätzlich auch ein Register; dasselbe enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller auf der Karte befindlichen Marsch- und Zwischen-Stationen, der Eisenbahn-Stationen, der Dampfschiffahrts-Stationen und der Postanstalten, mit Angabe des Quadrates, in welchem der fragliche Ort auf der Karte verzeichnet erscheint. Das Ortsnamen-Register dient daher hauptsächlich zur leichteren Auffindung der betreffenden Stationen auf der Karte.

Die Kosten für diese Register werden verschieden je nach ihrem Umfange ausfallen und dürften sich beiläufig zwischen dem Betrage von 3 kr. und 23 kr. pr. Exemplar bewegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1869, B. 15.212, Mag. B. 75.296.)

Mit dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni l. J., B. 15.180, wurde dem Magistrate eröffnet, daß auf Veranlassung des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen die in der Wiener Landes-Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken, nach Böhmen zuständigen Patienten in die heimathlichen Irrenanstalten gebracht wurden, und daß künftighin die nach Böhmen zuständigen gemeinschädlichen Geisteskranken in die heimathlichen Irren-Anstalten, die nicht gemeinschädlichen aber in ihre Heimaths-Gemeinde zu transportiren sind.

Gleichzeitig wurde über Ersuchen des n. ö. Landes-Ausschusses angeordnet, daß nach Böhmen zuständige Geistesranke nur im äußersten Falle, bei großer Gefahr am Verzuge, in die Wiener Landes-Irrenanstalt abzugeben, dagegen ruhige, transportable Geistesranke, deren Zuständigkeit nach Böhmen konstatiert ist, direkt an die böhmische Landes-Irrenanstalt zu Prag oder Kosmanos zu befördern sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1869, B. 15.180, Mag. B. 75.634.)

Mit dem Statthalterei-Dekrete vom 17. Juni 1869, B. 16.384, wurde laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni l. J., B. 8245, eröffnet, daß die Verpflegskosten für nach Ungarn zuständige Individuen, insoferne diese in einer hierlands bestehenden, nicht öffentlichen Krankenanstalt in Pflege kommen, in erster Linie die Verpflegten oder deren Verwandten in gerader Linie, sonst aber im Falle der Vermögenslosigkeit derselben, die Heimaths-Gemeinde treffen.

Besitzt Letztere kein Vermögen oder weist dieselbe nach, daß sie unter den normalen Verhältnissen mit bedeutenden Gemeinde-Zuschlägen belastet ist, so werden in derlei rücksichtswürdigen Fällen die Kosten aus der Domestikal-Kasse des betreffenden Komitates bestritten.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1869, B. 16.384, Mag. B. 80.420.)

Zufolge des Gemeinderaths-Beschlusses vom 18. Juni 1869, *Z.* 2742, *Mag. Z.* 62.600, hat sich der Magistrat aus Anlaß von Gesuchen um Baulinien-Bestimmungen in die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit von Grundabtretungen zu Straßen niemals einzulassen und überhaupt ohne Zustimmung des Gemeinderathes niemals auch nur prinzipiell eine Verpflichtung der Gemeinde zur Schadloshaltung in Folge von Grundabtretungen — bei welchem Anlasse immer — auszusprechen.

Im XLVIII. Stücke des *R. G. Bl.* ist unter Nr. 115 die Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 20. Juni 1869, betreffend die Errichtung der k. k. Staats-Zentral-Kasse und des k. k. Ministerial-Zahlamtes an Stelle des bisherigen Universal-Kameral-Zahlamtes erschienen.

Laut Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 17. Juni d. J., *Z.* 9201, hat der k. ungar. Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel die Mittheilung gemacht, daß sämtliche Jurisdiktionen entsprechend angewiesen worden sind, in Zukunft die für das aus Ungarn nach den benachbarten österr. Ländern eingeführte Vieh ausgestellten Viehpässe, falls die Partei es verlangt, stets mit einer deutschen Uebersetzung zu versehen, und zugleich in derselben die Klausel über die betreffende Gültigkeitsdauer beizufügen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juni 1869, *B.* 3044 *Pr.*, *Mag. Z.* 82.742.)

Nach Artikel II des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (*R. G. Bl.* Nr. 72) über die Aenderung im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868 haben die Besitzer von Gebäuden, welche rücksichtlich derselben im Ganzen oder theilweise die zeitweilige Steuerbefreiung genießen, an Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1868 fünf Perzente von ihrem, aus diesen steuerfreien Objekten erzielten, reinen Jahres-Einkommen zu entrichten, und nach §. 90 des Gemeinde-Statutes für Wien vom 20. März 1850 (*Landesgesetzblatt* Nr. 21) ist der Gemeinderath berechtigt, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern auszuschreiben und einzuhoben, wenn dieselben 25% der landesfürstlichen Steuern nicht überschreiten.

Nachdem sonach der von dem Gemeinderathe gefaßte, in dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gelegene Beschluß vom 27. Dezember 1867, nach welchem von jedem Gulden der Einkommensteuer von allen Hausinhabern oder Parteien, welche zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sind, 17 kr. als Kommunalbeitrag zu entrichten kommen, in dem vorerwähnten Gesetze vom 26. Jänner 1868 und in dem Gemeindestatute für Wien gesetzlich begründet ist, so wurde über die von dem Magistrate mit den Berichten vom 18. d. M., *Z.* 46.394, und vom 16. Juni l. J., *Z.* 72.162, vorgelegten Rekurse gegen die Zahlungs-Aufträge über die zur 5% Einkommensteuer für steuerfreie Häuser entfallenden Kommunalbeiträge pro 1868 Nichts verfügt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1869, *B.* 14.329, *Mag. Z.* 91.170.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 186

erschien am 20. Oktober 1869.

639.

## Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juli 1869, B. 3579, Mag. B. 100.361,

betreffend die von k. ungar. Behörden ausgestellten Reisedokumente überhaupt und an Zigeuner insbesondere, dann die an die ung. Stuhlrichter gerichteten Requisitionen.

Anlässlich des von einer Landesbehörde in Anregung gebrachten Wunsches, daß den für ungarische Nasionale, in ungarischer Sprache ausgestellten, zur Benützung außerhalb der ungarischen Landesgrenze im Bereiche der österreichischen Monarchie bestimmten Legitimazionen, von Seite der betreffenden k. ung. Behörden eine deutsche Uebersetzung beigelegt werde, weil namentlich bloß in ungarischer Sprache ausgefertigte Reisedokumente bisher oft zu Mißverständnissen, Arretirungen u. s. w. Veranlassung gegeben haben, hat der Herr Minister für Landesvertheidigung und öffentl. Sicherheit mit dem k. ung. Minister des Innern das Einvernehmen gepflogen, und unterm 19. d. M., B. 2334—I, eröffnet, daß die ung. Reisenden, welche mit in ungarischer Sprache verfaßten Reisedokumenten versehen sind, bloß deshalb, weil im denselben die deutsche Uebersetzung mangelt, nicht zu beanständeln sind.

Was eine weitere Beschwerde betrifft, daß die ung. Stuhlrichterämter die ihnen zugesendeten Requisitionen entweder sehr spät, nur nach mehrmaliger Betreibung oder gar nicht beantworten, hat das ungar. Ministerium des Innern bemerkt, daß dieser Uebelstand hauptsächlich darin den Grund haben dürfte, daß es gegenwärtig in Ungarn gar keine Stuhlrichterämter gibt, die dormalen bestehenden Komitatsstuhlrichter aber in der Regel noch keinen fixen Amtssitz haben, sondern ihren Wohnort in ihrem Bezirke nach Belieben frei wählen können, sowie auch die Stuhlrichterbezirke nicht nach dem Amtsorte, sondern gewöhnlich nach einem allgemeinen Namen der Gegend benannt werden. Diesen Hindernissen kann, wie das gedachte Ministerium weiters bemerkt, in der Folge am leichtesten dadurch vorgebeugt werden, daß die Requisitionen, wenn der Gegenstand eine königl. Freistadt betrifft, an den Bürgermeister derselben, sonst aber, im Falle den dießseitigen Behörden der Wohnort des betreffenden Stuhlrichters nicht zuverlässig bekannt ist, an den Vizegespan des betreffenden Komitates, respektive an die, dem Komitats-Vizegespane gleichgestellten Oberbeamten der besondern Distrikte und Stühle als: Kapitäne, Königsrichter, Obergerichte adressirt,

im Falle ihnen aber auch der fixe Amtssitz des Komitats, Distrikts oder Stuhles nicht bekannt sein sollte, die Vermittlung des betreffenden königl. ungarischen Ministeriums in Anspruch genommen werde.

Betreffend eine Vorstellung gegen das Zuströmen von Zigeunern hat das königl. ungar. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß die Munizipien Reisedokumente nur an solche Zigeuner verabsolgen dürfen, die sich mit einem ehrbaren Gewerbe befassen und zwar bloß für die Person des Gewerbetreibenden selbst und mit unbedingter Ausschließung seiner Familie.

Ebenso ist es den ungar. Gemeinden und Munizipien untersagt, an Jemanden zum Zwecke von Geldsammlungen außerhalb ihrer Amtsgebiete Bewilligungen zu ertheilen.

Sollten dennoch vagirende ungarische Zigeuner oder Sammler milder Gaben in den k. k. Erbländern auch fernerhin erscheinen, so mögen selbe durch die betreffenden Organe sogleich nach Ungarn abgeschoben werden.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, spezielle konkrete Fälle der erwähnten Vorkommnisse jeder Zeit anher zur Kenntniß zu bringen.

---

## 640.

### **Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 31. Juli 1869, B. 20.995, Mag. B. 100.368,

die neue für Oesterreich gesetzlich vorgeschriebene Pharmakopöe betreffend.

In Folge h. Erlasses Sr. Erz. des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 20. Juli 1869, B. 11.336, hat die in dem R. G. B. für das Kaiserthum Oesterreich XXXV. Stück Nr. 77 angekündigte neue Pharmakopöe als die künftighin gesetzlich vorgeschriebene zu gelten.

Bezüglich dieser unter dem Titel: „Pharmacopoea austriaca. Editio sexta. Caes. Reg. Aulæ et Imperii Typographia. 1869.“ erschienenen Pharmakopöe wird verordnet:

1. Vom 1. Oktober 1869 an haben sich die Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker nach dieser neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe zu benehmen.

2. Jede Apotheke, sowie jeder öffentliche Sanitätsbeamte und eine Hausapotheke führende Arzt hat mit einem Exemplare derselben versehen zu sein.

3. Alle Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wund- und Thierärzte haben sich mit dem Inhalte der Pharmakopöe genau bekannt zu machen.

---

**641.****Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 11. August 1869, B. 22.781, Mag. B. 105.722,

betreffend die Gesuche von Eisenbahnunternehmungen, um Aenderung der im Begehungsprotokolle enthaltenen Baubestimmungen.

Anlässlich mehrfacher Beschwerden, daß in Fällen, wo der Bau einer Eisenbahn auf Grund des genehmigten Begehungsprotokolles in vollem Zuge sich befindet, derselbe durch Gemeindevorstände oder die politischen Lokalbehörden aus dem Grunde eingestellt wird, weil von einzelnen Parteien oder Gemeinden in Absicht auf Verlegung der Trasse, Aenderung oder Vermehrung der Wegübersehung u. s. w. Beschwerden erhoben wurden, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 4. August l. J., Z. 15.433, anzuordnen befunden, daß Gesuche um Aenderungen der im genehmigten Begehungsprotokolle enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Trasse u. s. w. der im Bau befindlichen Bahnstrecke unmittelbar an das k. k. Handelsministerium, als der zu dessen Erledigung allein berufenen Stelle, nöthigenfalls im telegrafischen Wege zu leiten sind.

**642.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 25. August 1869, B. 21.999, Mag. B. 117.037,

womit ein Schreiben des königl. ungar. Ministers des Innern vom 11. Juli 1869, betreffend die in Ungarn über das Heimatsrecht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in Abschrift mitgetheilt wird.

Mit Bezug auf die Berichte vom 12. Februar und 10. Juni d. J., Z. 100.315, wird dem Wiener Magistrate eine mit Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 29. Juli d. J., Z. 11.196, herabgelangte Abschrift einer durch den k. ung. Minister am kais. Hoflager dem Herrn Minister des Innern zugegangenen Zuschrift des k. ung. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1869, Z. 7863, betreffs der in den Ländern der ung. Krone geltenden Vorschriften über Heimatszulässigkeit zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

**A b s c h r i f t.**

Auf die aus Anlaß der Bitte des Wiener Magistrats wegen Bekanntgabe der im Königreiche Ungarn über das Heimatsrecht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterm 11. April l. J., Z. 3638, an den k. ung. Minister am a. h. Hoflager gerichtete Zuschrift beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Da bis zum Jahre 1848 die Ausübung politischer Rechte in Ungarn nur adeligen Personen zustand, so enthalten die alten ungar. Gesetze über die Erlangung des ungar. Staatsbürgerrechtes, insoferne dieses für gleichbedeutend mit der Ausübung politischer Rechte gehalten wurde, nur insoferne Bestimmungen, als sie sich bis auf adelige Personen beziehen.

Diesen Personen konnte das ungarische Staatsbürgerrecht nur durch einen königl. Gnadenbrief und durch landtägliche Immatrikulirung ihrer Namen ertheilt werden.

Nichtadelige wurden stillschweigend in den ung. Staatsverband aufgenommen, wenn sie unter Nachweisung der Entlassung aus dem früheren Unterthans- und Gemeindeverband entweder in königl. ungarischen Freistädten nach kürzerem oder längerem Aufenthalte das städtische Inkolat erhielten, oder von ungar. Grundherrschaften angesiedelt beziehungsweise als herrschaftliche Unterthanen aufgenommen wurden.

Die Nothwendigkeit eines besonderen Gesetzes über die Gemeindezuständigkeit machte sich nicht fühlbar. Denn mit Ausnahme der verhältnißmäßig nur wenigen königl. Freistädte und privilegierten Orte, bei welchen besondere Statute den Mangel allgemein gültiger Gesetze vertreten, gab es keine freien Gemeinden.

Die Grundherrschaft übte die Gerichtsbarkeit über die Gemeinde und die Glieder derselben waren Unterthanen der Grundherrschaft.

Es handelte sich also in den meisten Fällen nicht so sehr um die Frage, welcher Gemeinde jemand zuständig, als vielmehr darum, wessen Unterthan er sei.

Und hierüber enthielten die Urbarial-, namentlich die Freizügigkeits-Gesetze die nöthigen Bestimmungen.

Die Gesetze des Jahres 1848 machten auch die nichtadeligen Bewohner des Landes der politischen Rechte theilhaftig und hoben den herrschaftlichen Unterthanen-Verband auf.

Die Ereignisse, welche auf den Reichstag 1847/8 folgten, machten es jedoch der ungarischen Gesetzgebung unmöglich, die Gesetze bezüglich der Erlangung des Staatsbürgerrechtes und bezüglich der damit im Zusammenhange stehenden Gemeindezuständigkeit den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Während des Bestandes des im Jahre 1849 in Ungarn eingeführten Regierungssystems, namentlich in Folge des am 24. April 1859 erlassenen Patentes, wurde der Versuch gemacht, eine Gemeindeordnung einzuführen; diese Absicht konnte jedoch nicht realisiert werden, und wie ich es in meinem unterm 12. Februar 1868, Z. 2728 N. u. 11.808, an das löbl. k. k. Ministerraths-Präsidium gerichteten Schreiben zu entwickeln die Ehre hatte, haben auch die das Heimatsrecht berührenden Bestimmungen des erwähnten Patentes in Ungarn keine bindende Kraft erlangt.

Bis also die Gesetzgebung Zeit findet, auch diese Fragen im Gesetzeswege zu lösen, erübrigt vorläufig wohl nichts anderes, als sich an das in Ungarn Gesetzeskraft habende Gewohnheitsrecht und an allgemein gültige Rechtsprinzipien zu halten.

Nur so viel will ich im Allgemeinen bemerken, daß aus anderen Ländern nach Ungarn gekommene Individuen nur dann als hier heimatberechtigt betrachtet werden können, wenn sie in den Verband irgend einer ungarischen Gemeinde formell aufgenommen worden sind.

Sollte übrigens in einzelnen Fällen eine Verständigung über die Heimatsfrage zwischen österreichischen Behörden oder Gemeinden einerseits und den ung. Behörden oder Gemeinden andererseits nicht erzielt werden können, so bin ich gerne bereit, wenn sich die Euer Erz. unterstehenden Behörden im Wege des k. k. Ministeriums des Innern, an mich wenden, zur Lösung der streitigen Fragen nach Recht und Billigkeit beizutragen.

## 643.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 27. August 1869, B. 24.448, Mag. B. 119.690,

die Verminderung der üblichen Feiertage betreffend.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles und des der Regierung schon wiederholt ausgesprochenen Wunsches, auf die Verminderung der insbesondere in manchen Ländern unter dem Landvolke in übermäßiger Zahl üblichen Feiertage zu wirken, hat Se. Erz. der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 20. August 1869, Z. 11.426, Nachstehendes anher eröffnet:

Das Staatsgrundgesetz vom 27. Dezember 1867 p. 142 R. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet einerseits im Art. 15 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten; andererseits spricht es im Art. 14 den Grundsatz aus, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden kann.

Nun muß zwar die Feststellung der kirchlichen Festtage zu den inneren Angelegenheiten der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften gezählt werden, welche der staatlichen Einwirkung entrückt sind; allein diese autonome Gebarung der Kirchen und Religionsgesellschaften ist für das bürgerliche Leben nicht bindend, da die Heiligung dieser kirchlichen Festtage zu denjenigen Handlungen gehört, zu welchen Niemand gezwungen oder mit anderen Worten von den Organen der Regierung verhalten werden kann.

Es liegt daher gänzlich in dem Ermessen der einzelnen selbstständigen Personen, ob sie die Festtage ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft begehen wollen oder nicht, und es sind dieselben nur hinsichtlich der öffentlichen Arbeit an Sonntagen und anderer den Hauptgottesdienst störenden, in der Nähe des Gotteshauses vorkommenden Handlungen durch Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 49 R. G. über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger beschränkt.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist der Regierung, so sehr sie vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus wünschen muß, daß die in übermäßiger Zahl bestehenden Feiertage im eigenen Interesse der Bevölkerung möglichst beschränkt werden, eine direkte imperative Einwirkung auf Verminderung und beziehungsweise Abschaffung der Feiertage nicht gestattet, und es muß vorzüglich der durch Belehrung möglichst zu fördernden Einsicht der Bevölkerung überlassen werden, den Werth der Arbeit schätzen zu lernen und sich überflüssiger Feiertage zu enthalten.

Der Magistrat wird angewiesen, in Bezug auf die eigenen Amtshandlungen nicht nur jeden nicht gebotenen Feiertag zu ignoriren, sondern auch vorkommenden Falles dahin zu wirken, damit die Bevölkerung es von der Beobachtung solcher Feiertage abkommen lasse.

## 644.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion**

vom 30. August 1869, Nr. 12.454,

über die Besteuerung der von einer geistlichen Korporation übernommenen Regie von ärarischen Strafanstalten.

(Mitgetheilt mittelst Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 14. September 1869 Nr. 5550, Mag. Z. 122.178.)

Das h. k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Mai 1869, Z. 2651, entschieden, daß die von einer geistlichen Korporation vertragsmäßig gegen ein Vergütungspauschale übernommene Regie von ärarischen Strafanstalten der Erwerb- und Einkommensteuer unterliegt.

Zugleich hat hochdasselbe bestimmt, daß von einer Besteuerung rücksichtlich der Vorjahre bis einschließlich des Jahres 1867 diesfalls Umgang zu nehmen, für das Jahr 1868 aber die Steuer vorzuschreiben sei.

Hievon wird die k. k. Steuer-Administration zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

## A n h a n g.

---

Für Materiallagerplätze im Stadterweiterungs-Rayon, in soweit er zur inneren Stadt gehört, wie in ähnlichen Fällen in dieser Gegend, soll pr. Quadratflaster und Monat nur Ein Gulden ö. W. eingefordert werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. April 1869, B. 1771, Mag. B. 35.398.)

Im LV. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 134 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 7. Juni 1869, betreffend den Vollzug solcher bischöflichen Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Korrekzionsanstalt lauten — und unter Nr. 135 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz vom 7. August 1869, betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen — erschienen.

Mit dem Erlasse des k. k. Reichskriegs-Ministeriums vom 5. Februar l. J. Z. 302 wurde der Bauverbots-Rayon um das hiesige k. k. Artillerie-Arsenal restringirt. Die k. k. n. ö. Statthalterei übersendete dem Magistrate mit dem Erlasse vom 19. Juni l. J. Z. 7186, Mag. Z. 79.272, eine Abschrift des Protokolles über die kommissionell erfolgte Aussteckung dieses restringirten Bauverbots-Rayons und eine Kopie der bezüglichen Planskizze zum Amtsgebrauche.

---

Im Grunde des a. h. genehmigten Verkaufes des Wiener-Neustädter Schiffsfahrts-Kanales an die erste österr. Schiffsfahrts-Kanal-Aktien-Gesellschaft ist die Uebergabe dieses Kanales an die kaufende Gesellschaft erfolgt.

Hievon wurde die Mittheilung mit dem Bemerken gemacht, daß die kaufende Gesellschaft vom 10. Juli d. J. an ganz an die Stelle des k. k. Alerars getreten ist, und somit die dießfälligen Rechte und Verbindlichkeiten im vollen Umfange übernommen hat.

(Note der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 10. Juli 1869, B. 439 Pr., Mag. B. 87.289.)

Das LIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 128—131 nachfolgende Verordnungen des Ministers für Kultus und Unterricht:

vom 18. Mai l. J., womit eine Instruktion für die provisorischen Bezirks-Schulinspektoren, und vom 11. Juni l. J., womit eine Instruktion für die k. k. Landes-Schulinspektoren erlassen wird; ferner vom 12. Juli l. J., womit Uebergangs-Bestimmungen zur Durchführung des Volks-Schulgesetzes erlassen werden; und endlich vom 12. Juli l. J. die Verordnung, betreffend die Bildungs-Anstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Nachdem die, die Besitzfähigkeit der türkischen Unterthanen in den k. k. Staaten beschränkende a. h. Entschliebung vom 19. Februar 1816 (Just. Ges. S. pag. 327 Nr. 1214) und vom 26. April 1820 (N. ö. Prov. G. S. pag. 318) zufolge des in dem R. G. Bl. vom Jahre 1869 Nr. 5 publizirten Beitrittes der österr.-ungar. Monarchie zu den Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 7. Sepher 1284 (18. Juni 1867) nicht mehr als in Kraft bestehend angesehen werden können, weil mit den letzteren die für die Aufrechthaltung des obigen Verbotes maßgebend gewesenen Reziprozitätsrückichten entfallen sind, so hat der Magistrat in Gemäßheit eines von dem k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Außern und der Justiz erlassenen h. Erlasses vom 16. Juli l. J. Z. 8819/522 den Großhandlungs-Gesellschaftern J. H. und M. R. über ihr Gesuch um die Bewilligung zum Realbesitze in Niederösterreich zu eröffnen, daß ihre türkische Staatsangehörigkeit der Erwerbung unbeweglichen Gutes in den k. k. Staaten nicht mehr im Wege steht, und daß sie hierzu einer speziellen Bewilligung nicht bedürfen.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1869, B. 20.560, Mag. B. 98.468.)

Das h. k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat anlässlich eines speziellen Falles mit Erlaß vom 18. Juli 1869 Z. 3849 anher bedeutet, daß nach dem Wortlaute des ersten Absatzes des §. 44 des Wehrgesetzes kein Zweifel obwalten kann, das durch das Wehrgesetz bedingte Eheverbot erstrecke sich auch auf unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Jünglinge, und daß die Ermächtigung des Landesvertheidigungs-Ministeriums und der von diesem hiezu delegirten Länderstellen zu ausnahmsweisen Ehebewilligungen nicht nur für im stellungspflichtigen Alter stehende Ehewerber, sondern der Natur der Sache und der allgemeinen Tendenz des im Wehrgesetze ausgesprochenen Eheverbotes nach, auch für unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Ehewerber Geltung habe.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1869, B. 20.670, Mag. B. 99.739.)

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat laut h. Erlasses vom 21. Juli l. J. Z. 11224 in Folge a. h. Ermächtigung vom 16. d. M. und im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister die Ertheilung der Bewilligungen an freiwillige Feuerwehrvereine zum Gebrauche der Signalkörner bei Bränden, bei Uebungen und öffentlichen Aufzügen — dem Leiter der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. General- (Militär-) Kommando übertragen. Hievon wurde der Magistrat zum weiteren entsprechenden Amtsgebrauche mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Signale von jenen des k. k. Militärs stets verschieden seien, und daß mit denselben kein eine allfällig im Orte befindliche Garnison störender Mißbrauch getrieben werde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1869, B. 21.029, Mag. B. 99.003.)

Die Korrespondenzen wegen Einbringung von Spitals-Verpflegskosten für Ausländer, falls nicht besondere Verordnungen der Staatsverträge entgegenstehen, sind ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesezten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen.

Ferner wurde bis zur definitiven Feststellung des Verhältnisses, wer die Spitalskosten für diesseitige Angehörige des dienenden Standes in Venedig zu tragen hat, angeordnet, daß mit der Einbringung von Kosten, welche seitens der italienischen Regierung für derlei Individuen während der ersten vier Wochen der Krankheit angesprochen werden sollten, vorläufig nicht vorzugehen sei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1869, B. 18.565, Mag. B. 105.812.)

Mit dem Gemeinderaths-Erlasse vom 3. August 1869, Z. 3743, Mag. Z. 99.163, wurde angeordnet, daß der k. k. Polizei-Direktion alljährlich das Verzeichniß derjenigen Straßen, deren Besprikung genehmigt worden ist, zu übersenden ist.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit sehr viele Protokollar-Ansuchen um Zugestehung von Terminen zur Zahlung rückständiger Steuern ohne Beibringung einer Stempelmarke aufgenommen werden, wurde der Magistrat auf die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 aufmerksam gemacht, wornach solche Gesuche, als im Interesse der Parteien gelegen, nach Tarifpost 43 obigen Patentes der Stempelpflicht unterliegen und nach Nr. 71 Z. 5 die öffentlichen Beamten rücksichtlich ihrer ämtlichen Ausfertigungen für die Entrichtung der Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mithaften.

Es sind daher alle Parteien, welche um Bewilligung von Zahlungsfristen für Steuerrückstände einschreiten, anzuweisen, zu diesem Behufe eine 50 kr. Stempelmarke beizubringen. (S. Verordngsbl. v. J. 1869, S. 139.)

(Note der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 5. August 1869, B. 13.969, Mag. B. 102.741.)

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 28. Juli 1869 Nr. 11427 über die ihm von dem k. k. Handels-Ministerium übermittelte Eingabe des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, betreffend einige Uebergriffe der Pfaidlergenossenschaft anher eröffnet, daß die

Gemischtwaarenhändler als solche berechtigt sind, fertige Wäschsorten zu verkaufen, mögen sie dieselben von Pfaidlern oder von Näherinnen beziehen, und daß eine Verpflichtung zur abgesonderten Anmeldung des Konfekzions-Geschäftes bei den Gemischtwaarenhändlern nur dann besteht, wenn sie die Erzeugung durch ihre Hilfsarbeiter bewerkstelligen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1869, B. 21.853, Mag. B. 102.541.)

Das LVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 141 die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. August 1869, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen.

Das LIX. Stück des R. G. Bl. enthält unter Nr. 142 die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. August 1869, betreffend die Vornahme der Volkszählung vom J. 1870.

Das XXIII. Stück des L. G. und B. B. vom 18. August 1869 enthält unter Nr. 35 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthaltereileiters, womit ein Auszug aus der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 zur Kenntniß gebracht wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Dekrete vom 12. August l. J. angeordnet, daß in allen Fällen, wo es sich um die Einbringung von Spitalskosten für in den hiesigen k. k. Zigarren-Fabriken in Arbeit gewesene Individuen handelt und die Bezahlung von der betreffenden Fabriken-Direktion abgelehnt wird, gegen dieselbe gleich wie gegen jeden Besitzer einer Privatfabrik mit einem Erkenntnisse über die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Tragung der Verpflegskosten unter Freilassung des Rekurses vorzugehen sei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1869, B. 25.548, Mag. B. 109.943.)

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 27. August 1869, Z. 3463, Mag. Z. 84.545, sind sowohl die in der inneren Stadt, als auch die in den einzelnen Vorstadtbezirken für das Jahr 1869 in die Bespritzung einbezogenen Straßen und Gassen in den betreffenden Bezirken mittelst geschriebener Plakate, welche in der inneren Stadt am Magistratsgebäude und in den Bezirken an dem Gemeindehause in Jedermann ersichtlicher Weise anzuhängen sind, bekannt zu machen, welcher Vorgang von nun ab jedes Jahr nach der bezüglichen Präliminar-Verhandlung einzuhalten ist.

Nach der von dem königl. ungar. Ministerium des Innern an den Magistrat gemachten Eröffnung ddto. Ofen den 9. September 1869, Z. 15.883, Mag. Z. 121.267, wurde das städt. Spital zu Ofen vom 1. Jänner l. J. in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen, und die Verpflegungsgebühr in demselben bis auf weiteres mit täglich 45 kr. festgesetzt.

Das LXIV. Stück des N. G. Bl. enthält unter Nr. 150 das Gesetz vom 21. September 1869 über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren; und unter Nr. 153 die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1869 über die Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes.

In dem administrativen Theile der Stadtbibliothek (s. Seite 158 des Verordnungsbl.) wurden in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September folgende Werke neu angeschafft:

- Ahl, Heinrich.** Alphabetische Sammlung aller politischen und der einschlägigen Polizei-, Justiz-, Militär-, Berg-, Finanz-, Unterrichts-, geistlichen, Agrikultur-, Handels-, Gewerbe-, Bau-, Kommunikations-, Post-, Telegraphen-, Rechnungscontrol-, Theater-, Sanitäts-, Gemeinde- und Beamten-Gesetze des Kaiserthums Oesterreich für alle Kronländer mit Ausnahme der ungarischen und italienischen Provinzen. II. Auflage. 8. 5 Bde. Prag, 1864—1869.
- Brönnner, J.** Offener Brief an Herrn C. F. A. Zahn, königl. sächs. Kommissionsrath und Direktor der Gemeinde-Gasanstalt der königl. Hauptstadt Prag. Frankfurt a/M., 1869. 8. 1 Hft.
- Freyer, J. G.** Die Sorge der Schule für das leibliche Wohl ihrer Zöglinge. Leipzig, 1869. 8. 1 Hft.
- Gesetz** über öffentliche Armen- und Krankenpflege für Baiern v. 29. April 1869. München, 1869. 12. 1 Hft.
- Gewerbeordnung** für den Norddeutschen Bund. Nach den Beschlüssen des Reichstags vom Mai 1869. Dresden, 1869. 8. 1 Hft.
- für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, mit sachgemäßen und ausführlichem Inhalts-Verzeichniß versehen von Dr. H. Stolp. Berlin, 1869. 8. 1 Hft.
- Goppelsroeder Fried.** Dr. Ueber Petroleum und dessen Produkte, nebst einem Anhang über Feuerlöschmittel. Basel, 1869. 8. 1 Hft.
- Gruber, Alois** Dr. Mittel zur radikalen Beseitigung der bei Hutmachern vorkommenden Morbilitätsmomente. Wien, 1868. 8. 1 Hft.
- Gruber, Alois** Dr. Zur Verringerung der bei der Thonindustrie vorkommenden Morbilitätsmomente und Hintanhaltung der Bleikolik bei Töpfern. Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Hoffmann, Wilhelm** Dr. Encyclopädie der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Leipzig, 1869. 8. 3 Bde.
- Humpel, M. C.** Statistische Tableaus über die Bewegung der Bevölkerung, über die wichtigsten Lebensmittelpreise, über die Erwerb-, Einkommen- und Hauszinssteuer-Verhältnisse in der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien v. J. 1810—1861. Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Instruktionen** zur Ausführung des Wehrgesetzes. Wien, 1869. 8. 1 Bd.
- Kaminkehrerordnung** vom 27. Febr. 1869 für München, nebst den Vorschriften über Vornahme der Feuerbeschau. München 1869. 12. 1 Hft.
- Lienbacher, Georg.** „Öffentliche Sicherheit.“ Organ für Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf alle Gegenstände der Polizei und des Polizei-Strafrechtes. Wien, 1869. 8. Band I. Hft 1—8.
- Mill John Stuart.** Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von Adolf Soetbeer. Leipzig, 1869. 8. 2 Bde.
- Müller, Alex.** Dr. Die Ziele und Mittel einer gesundheitlichen und wirtschaftlichen Reinhaltung der Wohnungen, besonders der städtischen. Dresden, 1869. 8. 1 Hft.
- Parent-Duchatelet, A. J. B.** De la Prostitution dans la ville de Paris. Paris, 1857. 8. 2 Bde.
- Pettenkofer, Max v.** Boden und Grundwasser in ihren Beziehungen zu Cholera und Typhus. Erwiderung auf Rudolf Virchows hygienische Studie „Canalisation oder Abfuhr“. München, 1869. 8. 1 Hft.
- Rau, Karl H.** Grundsätze der Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg, 1864. 8. 2 Bde.
- Reclam, Karl** Dr. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Redigirt v. Dr. C. Reclam. Braunschweig, 1869. 8. Bd. I. Hft 1—3.
- Schöller C. u. Mayer J.** Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869. Erlangen, 1869. 8. 1 Hft.
- Schwarz, Robert** Dr. Ueber Ernährung u. Speiseanstalten mit besonderer Rücksicht auf die arbeitende Klasse. Prag, 1869. 8. 1 Hft.
- Selwich, S.** Eine Volksschule wie sie sein soll. Bremen, 1869. 8. 1 Hft.
- Sittenlosigkeit (Die öffentliche —)**, mit besonderer Beziehung auf Berlin, Hamburg und andere großen Städte des nördlichen und mittleren Deutschlands. (Petition und Denkschrift des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, überreicht dem Reichstage des Norddeutschen Bundes.) Berlin, 1869. 8. 1 Hft.
- Virchow, Rudolf,** Ueber gewisse die Gesundheit benachtheiligende Einflüsse der Schulen. Berlin, 1869. 8. 1 Hft.
- Wehrvorschriften** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Wien, 1869. 8. 1 Bd.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 187

erschien am 15. November 1869.

645.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Oktober 1869, B. 26.915, Mag. B. 132.383,

betreffend die Beschleunigung der Nachstellung der bei der Hauptstellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat wiederholt angeordnet, daß die Nachstellung der bei der Hauptstellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen schleunigst vorzunehmen ist.

Nachdem nun zufolge Note des hiesigen k. k. General-Kommando's vom 22. September d. J. B. 14.614 die Aktivirung der ständigen Stellungs-Kommissionen in Wien, St. Pölten, Wr. Neustadt und Bruck a. d. Leitha unmittelbar nach Schluß der regelmäßigen Stellung stattfinden wird und zufolge h. o. Erlasses vom 7. August d. J. B. 22.027 die erforderliche Verfügung wegen Organisirung der politischen Abtheilung dieser Kommissionen bereits getroffen worden ist, welche regelmäßig einmal in der Woche und zwar an jedem Samstag, und im Falle auf diesen Tag ein Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Wochentage zusammenzutreten hat, so sind die Stellungsbehörden, welche die obige Zeitbestimmung zu verlautbaren haben, nunmehr in die Lage versetzt, mit allem Nachdrucke auf die Erfüllung der obigen h. Anordnung im Sinne des §. 76 der Instruktion zum Wehrgesetze hinzuwirken.

Hiebei werden die Stellungsbehörden insbesondere auf die im §. 108 d. J. z. W. G. festgesetzte Kontrolle aufmerksam gemacht, deren genaue Handhabung die Eruirung der nachzustellenden Militärpflichtigen wesentlich fördern wird.

Der bezeichnete §. der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 lautet:

§. 108.

Kontrolle im Allgemeinen.

1. Rückfichtlich jener Männer, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben, ist — wenn dieselben:

- a) den bleibenden Wohnort oder die Gemeinde-Zuständigkeit wechseln,
- b) eine Gewerbe-Konzession oder einen Gewerbeschein ansprechen,
- c) ein Legitimazions-Dokument für das In- oder Ausland, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch u. dgl. begehren,
- d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben —

folgendes Kontrols-Verfahren zu beobachten:

Die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Verleihungsrecht zusteht, hat — wenn sich der Betreffende nicht mittelst Widmungs-Scheines, Quittung über entrichtete Militärtaxe, Urlaubs- oder Entlassungs-Dokumente u. s. w., über die Erfüllung seiner Stellungspflicht auszuweisen vermag — in den Stellungslisten nachzusehen, beziehungsweise bei der zuständigen Ergänzungsbehörde zu erheben, ob und auf welche Art der Gesuchsteller in den zurückgelegten Altersklassen seiner Stellungspflicht entsprochen hat.

2. Wenn hierbei gefunden wird, daß der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht in einer oder mehreren Altersklassen nicht Genüge geleistet hat, so ist zu erheben, ob ihm oder wem sonst ein Verschulden dabei zur Last fällt; nach Maßgabe der Umstände ist dann unverweilt das gesetzliche Verfahren, beziehungsweise die Nachlosung und die Nachstellung des Betreffenden einzuleiten.

3. Zu diesem Behufe ist in jenen der zu I bezeichneten Fälle, in denen die Amtshandlung einer Gemeinde eintritt, von dem Gemeindevorsteher die Anzeige dieser Amtshandlung der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde zu erstatten.

(Hierorts ist in dergleichen Fällen zur Vollziehung obiger Vorschrift die Anzeige im Konfiskations-Departement ohne Verzug und daher im kurzen Wege zu machen.)

---

## 646.

### Note der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 7. Oktober 1869, B. 6247, Mag. B. 133.779,

hinsichtlich der Besteuerung von Zweig-Etablissements ungar. Unternehmungen in Wien.

Die ungarische Versicherungs-Gesellschaft „Haza“ hat in Wien eine Filiale am Graben. Ebenso dürften andere ungarische Versicherungs-Gesellschaften und Industrie-Unternehmungen in Wien Filialen besitzen.

Nachdem nun gegenwärtig die Finanz-Ministerial-Berordnung vom 2. Oktober 1865 B. 45.277 (s. Berordn.-Bl. Jahrg. 1865 S. 98) auf die Zweig-Etablissements „ungarischer“ Unternehmungen in Wien keine Anwendung finden kann, so beehrt man sich den I. Magistrat zu ersuchen, die diesfalls erforderlichen Erhebungen einleiten und die Besteuerungs-Vorschläge für die Gesellschaft „Haza“, sowie für die allfällig noch hier bestehenden ungarischen Filialen hieher mittheilen zu wollen.

---

## 647.

**Instruktion**

für das Oberkammeramt wegen Vormerkung von Zessionen, Verboten u. dgl. auf Forderungen Dritter an die Gemeinde.

(Erlassen mit Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Oktober 1869, B. 988, Mag. B. 140.116.)

1. Das Oberkammeramt hat Vormerkungen von freiwilligen Akten oder gerichtlichen Verfügungen, wodurch die Zession von Forderungen dritter Personen an die Gemeinde oder das Pfandrecht oder ein Verbot auf solche Forderungen erwirkt werden soll, nur über Weisung des Magistrates vorzunehmen.

2. Das Oberkammeramt hat jede solche Weisung des Magistrates in den betreffenden Akten anzumerken und außerdem ein eigenes Verzeichniß über sämtliche Vormerkungen zu führen.

3. Bei jeder Auszahlung von Forderungen dritter Personen an die Gemeinde ist vorerst aus den Akten des Oberkammeramtes und aus dem Verzeichnisse zu erheben, ob eine Vormerkung auf der Forderung hafte.

4. Hafet eine Vormerkung, so ist vor der Auszahlung die Weisung des Magistrates einzuholen.

5. Bei freiwilligen Zessions- oder Verpfändungs-Akten hat der Magistrat die Echtheit der Unterschrift des Zedenten oder Verpfänders durch Legalisirung dieser Unterschrift oder durch Vorladung des Zedenten oder Verpfänders oder sonst im geeigneten Wege sicher zu stellen.

6. Bei Kollision mehrerer Vormerkungen oder sonst in zweifelhaften und wichtigeren Fällen holt der Magistrat die Entscheidung des Gemeinderathes ein.

7. Bei der Auszahlung hat das Oberkammeramt die Rückstellung der allfälligen Original-Schuldurkunden, der Kauzions-Erlagscheine u. dgl. oder die Abschreibung der bezahlten Theilbeträge auf diesen Urkunden zu bewirken.

---

## A n h a n g.

---

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat mit h. Erlaß vom 21. d. M. J. 2835 eröffnet, daß nach einer Mittheilung des königl. kroatisch-slavonisch-dalmatin. Ministers Koloman v. Bedekowich, ddo. Ofen 18. September d. J., die autonome kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram in Folge A. h. Entschließung vom 13. August d. J. ihre Wirksamkeit am 22. vorigen Monats begonnen hat.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1869, B. 4537, Mag. B. 129.927.)

Das k. k. Handelsministerium hat sich laut Erlasses vom 1. Septbr. d. J. Z. 15334 nicht veranlaßt gefunden, über das Gesuch mehrerer Wiener Weinhändler um Verbot des Verkaufes von Wein auf den Bahnhöfen und am Landungsplage der Dampfschiffe eine besondere Verfügung zu treffen.

Der Magistrat wurde demnach beauftragt, den Bittstellern zu bedeuten, daß die Erlassung eines solchen Verbotes sich auch weder vom gewerblichen noch vom volkwirtschaftlichen Standpunkte rechtfertigen ließe, weil dem Weinproduzenten ebenso wenig wie den Produzenten von Korn, Heu, Stroh u. s. w. verwehrt werden kann, sein Erzeugniß wo immer, daher auch auf den Bahnhöfen und Dampfschiffahrts-Stationen zu verkaufen, und der Magistrat wird daher nur die Markt-Aufsichtsorgane anzuweisen haben, darüber zu wachen, daß die betreffenden Verkäufer, insofern sie zu einer Steuerentrichtung verpflichtet sind, sich derselben nicht entziehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1869, B. 25.763, Mag. B. 132.382.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat mit h. Erlasse vom 19. September l. J. Z. 3464 mitgetheilt, daß laut der an dasselbe gelangten Eröffnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 16. August l. J. Z. 5130 die in Folge des neuen Wehrgesetzes, noch mehr aber in Folge der äußersten Einschränkung des Militär-Budgets sich ergebende Kürze der Präsenzzeit, die absolute Nothwendigkeit herbeigeführt hat, jede, eine gründliche Ausbildung der Mannschaft für Kriegszwecke beeinträchtigende Verwendung zu beseitigen, oder doch wenigstens auf das Unvermeidliche zu reduzieren.

Zu jenen Einführungen, welche noch aus den Zeiten eines größeren Friedensstandes der Armee stammen, unter den heutigen Verhältnissen aber nicht mehr unverändert bestehen können, ohne den verderblichsten Einfluß auf die kriegstüchtige Schulung der beteiligten Truppenteile zu üben, wird von dem k. k. Reichskriegsministerium die noch in vielen Städten im Gange befindliche regelmäßige Beistellung von Militär-Assistenzen zu lokalen Polizeizwecken gezählt.

In Gemäßheit des Eingangs angeführten h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit und nach dem diesfalls ausgesprochenen ausdrücklichen Wunsche des k. k. Reichskriegsministeriums wurde demnach die Weisung erlassen, in der Folge eine Militär-Assistenz zu lokalen Polizeizwecken nur dann, wenn sich die dringende Nothwendigkeit thatsächlich ergibt und nur von Fall zu Fall in Anspruch zu nehmen. Damit übrigens in Garnisonen für solche besonderen Fälle Militärmannschaft verfügbar sei, dafür ist in den Bestimmungen der Zirkularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 9. November 1868 Präf.-Nr. 3987 lit. C (39. St. des k. k. Armeeverordnungsblattes vom 3. 1868) hinreichend Vorforge getroffen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. September 1869, B. 27.867, Mag. B. 132.381.)

In Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 29. Septbr. 1869 Z. 14837 wird bekannt gegeben, daß zufolge U. h. Entschliebung vom 18. August d. J. die statistische Zentral-Kommission und die k. k. Direktion der administrativen Statistik aus der Dependenz vom k. k. Obersten Rechnungshofe vorläufig in jene des k. k. Han-

belsministeriums versetzt, und daß in Ausführung dieser A. h. Anordnung der 1. Oktober d. J. als der Zeitpunkt für den Eintritt dieses Dependenzwechsels bestimmt worden ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Oktober 1869, B. 4650, Mag. B. 134.376.)

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. September 1869 B. 14.716 genehmiget, daß für die Apotheken Wiens sämtliche in die neue 6. Auflage der Pharmacopoea austriaca aufgenommene Artikel und Präparate als medicamina obligata erklärt werden.

Diese Anordnung wurde mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß für die Landapotheken ein eigenes, dem Bedürfnisse entsprechendes Verzeichniß der medicamina obligata zusammengestellt und hinausgegeben werden wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1869, B. 28.322, Mag. B. 134.377.)

Im XXVII. Stücke des L. G. und B. B. ist unter Nr. 40 das Gesetz vom 7. Oktober 1869 — wodurch eine Bestimmung für den Fall erlassen wird, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird — erschienen.

Das XXVIII. Stück des L. G. und B. B. enthält unter Nr. 41 eine Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober l. J. — betreffend das Evidenz-Verfahren bei zeitlichen Aufenthalts-Veränderungen der uneingereihten Rekruten, Ur-lauber und Reservemänner.

Ueber die am 4. Oktober l. J. an das h. Ministerium des Aeußern gestellte Anfrage, ob der hier befindliche k. ital. Vizekonsul das Vorrecht der Exterritorialität und die in demselben begründete Abgabenbefreiung ansprechen könne? hat dasselbe erwidert: daß den im österr. ung. Reiche bestellten fremden Konsuln die Exterritorialität nicht zuerkannt ist, daß in Folge des am 11. Dezember 1866 zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Staatsvertrages zwar die Konsuln dieser letzteren Macht in der österr.-ungar. Monarchie sich gewisser Vorrechte und Immunitäten zu erfreuen haben, welche in gleicher Weise auch den k. k. Konsuln in Frankreich zugestanden sind; daß jedoch ein ähnlicher Vertrag bisher mit einer anderen Macht und namentlich mit Italien nicht vereinbart worden ist.

(Schreiben des k. k. Ministers des Aeußern vom 13. Oktober 1869, Nr. 14.785, Mag. B. 141.690.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1869, B. 29.213, Mag. B. 141.525, wurde angeordnet, daß die an einer inländischen Lehranstalt diplomirten Thierärzte, wenn sie sich behufs Ausübung der thierärztlichen Praxis an einem Orte niederlassen, die Meldung hievon unter Vorweisung ihres Diplomes an den betreffenden Gemeindevorstand, in Wien an den Magistrat zu machen und ebenso jede Veränderung ihres Aufenthaltes anzuzeigen haben.

Die bei diesen Meldungen überreichten Diplome sind in Wien dem k. k. Thierarznei-Institute, auf dem flachen Lande aber der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, und ist hiernach sowol beim Magistrate in Wien als auch bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften auf Grund der geschehenen Anmeldungen ein Verzeichniß anzulegen, in welchem Name, Charakter und Aufenthalt der angemeldeten Thierärzte einzutragen ist.

Das LXIX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 161 die Verordnung des Minister-Präsidenten vom 18. Oktober 1869 — mit welcher das A. h. Handschreiben vom 18. Oktober l. J., wegen besonderer Auszeichnungen für Romthure des Franz-Josef-Ordens, kundgemacht wird.

Das LXXI. Stück des R. G. B. enthält unter Nr. 163 die Verordnung des Gesaamt-Ministeriums vom 26. Oktober 1869 — womit die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes veröffentlicht wird.

Da sich die neu eingeführte Pharmacopoea austriaca bei den Bereitungsforneln des Grammgewichtes anstatt des österr. Medizinalgewichtes bedient, so hat sich der Zweifel ergeben, ob nunmehr auch das Grammgewicht „für die Expeditionen in den Apotheken“ und beziehungsweise „für die ärztlichen Rezepte“ eingeführt worden sei oder nicht.

Hierüber ist mit h. Ministerial-Erlasse vom 14. Oktober l. J. die Erläuterung erflossen, daß, da die Pharmacopoe bloß die gesetzliche Beschaffenheit der Arzneiwaren angibt, und wo sie Gewichte aufzählt, bloß die Verhältnismengen (partes) der Ingredienzien einer bestimmten Arzneiware feststellt, durch dieselbe an dem bestehenden gesetzlichen österreichischen Apotheker-Gewichte (1 Apotheker-Pfund = 12 Unzen) für die ärztlichen Rezepte und für die Expedition in den Apotheken nichts geändert worden sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1869, B. 30.079, Mag. B. 142.845.)

Die Verpflegskosten für in italienischen Spitälern ärztlich behandelte österreichisch-ungarische Staatsangehörige sind in italienischer Währung, oder wo dies nicht möglich, in österreichischer Silberwährung zu ersetzen, in den Fällen aber, als der angesprochene Kostenersatz nur zum Theile geleistet wird, ist die betreffende Sendung mit einem Dokumente zu begleiten, in welchem die Gründe dieses Vorgehens ersichtlich gemacht werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1869, B. 29.505, Mag. B. 145.163.)

Die Verpflegstaxe für das Jahr 1870 in dem Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhaus zu Troppau ist

	für die	I. Klasse mit täglich	1 fl. — kr.
	" "	II. " " "	— " 70 "
	" "	III. " " "	— " 56 "

festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1869, B. 30.142, Mag. B. 145.164.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1869.

N<sup>o</sup> 188

erschien am 20. Dezember 1869.

648.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Juli 1869, J. 18.400, Mag. J. 88.003,

betreffend die Ausstellung von Mittellosigkeits-Zeugnissen für Einjährig-Freiwillige, welche die Aufnahme auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets anstreben.

Der Magistrat wird in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 26. Juni d. J. J. 3397 darauf aufmerksam gemacht, daß nach den von Seite der Militärbehörden gemachten Wahrnehmungen, viele Freiwillige, welche die Aufnahme auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets angestrebt haben, Mittellosigkeitszeugnisse produziert haben, welche nicht, wie es in der Zirk. Verordnung vom 22. Dezember 1868 J. 4554 des Reichs-Kriegs-Ministeriums vorgeschrieben erscheint, von den politischen Behörden legalisirt waren, und daß bei Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht mit der so nothwendigen Gewissenhaftigkeit vorgegangen zu werden scheint, indem in vielen Fällen, wo von Seite der Truppen-Kommandanten nur unbedeutende Schwierigkeiten gemacht wurden, solche mangelhafte Zeugnisse als gültige Beweismittel anzunehmen, derlei Aspiranten sich sofort um die Aufnahme zum Dienste auf eigene Kosten beworben haben.

Der Magistrat wird daher beauftragt, bei Ausstellung von derlei Zeugnissen mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen und namentlich vor Ausstellung von derlei Zeugnissen sich durch zu pflegende Erhebungen davon die Ueberzeugung zu verschaffen, in welcher Weise die Aspiranten bis zu ihrer Anmeldung die Kosten des Unterhaltes und der Studien bestritten haben.

Nur wenn zweifellos feststeht, daß derlei Aspiranten sich bis zum Zeitpunkte der Anmeldung durch ihren eigenen Fleiß oder Erwerb erhalten haben und von ihren gesetzlich berufenen Angehörigen die Kosten des Unterhaltes während des Freiwilligen-Dienstes wegen Mittellosigkeit nicht bestritten werden können, dürfen derlei Zeugnisse ausgestellt werden, weßhalb vor Ausstellung derselben die Bewerber zu verhalten sind, diese Nachweise zu liefern.

## 649.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 11. November 1869, B. 32.282, Mag. B. 152.788,

betreffend die Eintragung des Geburtsaktes in die Geburts-Matrikel der israelitischen Kultusgemeinde, ohne vorausgegangene Beschneidung.

Laut h. Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 4. November l. J. Z. 15877 wurde dem Rekurse des A. E. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 31. Juli l. J. Z. 20190, womit erkannt worden ist, daß der mit der Matrikenführung betraute Seelsorger der israelitischen Kultusgemeinde in Wien nicht verpflichtet sei, den am 15. September 1868 geborenen ehelichen Sohn W. des Rekurrenten ohne die vorausgegangene Beschneidung desselben in die Geburtsmatrikel der israelitischen Kultusgemeinde einzutragen, Folge gegeben und erkannt, daß der mit der Führung der israelitischen Matriken in Wien betraute Seelsorger verpflichtet sei, den Geburtsakt des israelitischen Knaben W. E. über Anmeldung des Vaters und ohne Rücksicht darauf, ob letzterer sich zur Vorname der Beschneidung des Kindes herbeiläßt, in die Geburtsmatrikel der israelitischen Kultusgemeinde einzutragen.

Es bleibt jedoch dem Matrikenführer unbenommen, in der Geburts-Matrikel anmerkungsweise sich auf den amtlichen Auftrag zur Eintragung dieses Geburtsaktes zu berufen, so wie auch die unterbliebene Beschneidung ersichtlich zu machen. Jedoch darf letztere Anmerkung nur in der Form, daß die Beschneidung des neugeborenen Kindes in Folge der Weigerung des Vaters desselben unterblieben ist, eingetragen werden.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Das kaiserliche Patent vom 20. April 1784 über die Führung der Matriken, dessen Bestimmungen nach §. 6 dieses Patenten unter Aenderung der auf das Religions-Bekenntniß bezüglichen Daten auch für die Israeliten-Matriken zur Anwendung kommen, enthält keine Bestimmung, durch welche die Beschneidung als Bedingung der Eintragung in das Geburtsbuch gesetzt wird. Und es enthält weder das den Bestimmungen des kais. Patenten vom 20. Februar 1784 (§. 4) entsprechende Formulare für das israelitische Geburtsbuch, noch das mit der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 1. Juni 1831, Z. 28691 (N. De. B. G. S. Nr. 118) vorgezeichnete Formulare des Geburtszeugnisses der Israeliten, eine Rubrik zur Ersichtlichmachung der Beschneidung, während durch das n. ö. Regierungs-Dekret vom 8. Mai 1794 sogar angeordnet erscheint, daß über die Beschneidungen kein amtliches Vormerkbuch zu führen sei.

Ein Eingriff in die innern Angelegenheiten des mosaischen Religionsbekenntnisses findet durch Anordnung dieser Eintragung Seitens der Staatsbehörde nicht statt, weil die Lösung der Frage, ob ein der Beschneidung nicht unterzogener Sohn israelitischer Eltern ohne diese Zeremonie in diese mosaische Religionsgenossenschaft aufgenommen sei oder nicht, als interne Angelegenheit dieser Religionsgenossenschaft durch Eintragung in die Matriken nicht berührt wird.

Dem Matrikenführer obliegt die Pflicht, bestimmte Thatsachen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu konstatiren, ohne daß dadurch dem Urtheile vorgegriffen wird, zu welchem die Religionsgenossenschaft über ihr Verhältniß zu dem in die Matriken Eingetragenen berufen bleibt.

Die Forderung der vorausgängigen Beschneidung würde, als Bedingung zur Eintragung in die Judenmatrike von der Staatsbehörde gestellt, nicht nur einen nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nr. 142 unzulässigen indirekten Zwang zu einer kirchlichen Handlung, sondern auch ein nach Art. 15 dieses Gesetzes unstatthafes Präjudiz der Staatsbehörde über die innern Angelegenheiten der genannten Religionsgenossenschaft enthalten, während das kompetente Urtheil der hiezu berufenen Organe durch die vorliegende Entscheidung vollständig gewahrt bleibt.

---

## 650.

### **Decret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 2. Dezember 1869, B. 34.617, Mag. B. 159.492,

mit welchem anlässlich eines speziellen Falles erklärt wird, daß österreichische Staatsbürger, welche das ungarische Staatsbürgerrecht erlangen, als aus dem Verbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs ausgeschieden anzusehen sind.

In Erledigung des Berichtes vom 19. November l. J. Z. 117.593 wird der Wiener Magistrat beauftragt, dem F. F. in Pest, durch den Pester Magistrat das zuliegende Decret, laut dessen er in Folge seiner erklärten Absicht zum Zwecke der Erwerbung des ungarischen Bürgerrechtes, als aus dem Verbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs ausgeschieden angesehen wird, auszuhändigen zu lassen, und in Folge dieser Auswanderung das Erforderliche wegen Berichtigung der Bevölkerungsliste zu veranlassen.

---

## **A n h a n g.**

---

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat mit dem h. Erlasse vom 20. Juli l. J. Z. 2501 eröffnet, daß anlässlich einer von der Statthalterei für Steiermark mitgetheilten Anfrage des Magistrates Graz, ob derselbe für die dort wohnhaften Angehörigen der ungarischen Krone Legitimationskarten ausstellen könne, oder die Bewerber um solche unbedingt an die ungarischen Behörden zu verweisen habe, mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern das Vernehmen eingeleitet wurde.

Das königl. ungarische Ministerium habe hierauf erwidert, daß dasselbe es für notwendig erachte, an den dermalen bestehenden Vorschriften, wornach die Ausfertigung von Legitimationskarten stets durch die Zuständigkeitsbehörden zu geschehen hat, insolange festzuhalten, bis in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern einerseits das Polizeiwesen im Allgemeinen, andererseits aber, und insbesondere die Zuständigkeits- und Heimatsverhältnisse im Wege der Legislative geordnet sein werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1869, B. 3624, Mag. B. 101.785.)

---

Das XXIV. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 36 eine Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August l. J. — betreffend das Inslebentreten des Gemeindestatutes für die Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Das XXV. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 37 eine Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalterei-Leiters vom 17. August l. J. — in Betreff des Verfahrens der allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten mit den Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden und für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren, für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind.

Im XXVI. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 ist eine Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Oktober l. J. — in Betreff der Berechtigung der Schüler der Handels-Lehranstalt des Karl Porges in Wien zum einjährigen Freiwilligendienste — enthalten.

Das XXIX. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 42 eine Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober l. J. — betreffs jener Arzneien, welche in allen Apotheken Niederösterreichs als „medicamina obligata“ stets vorrätzig sein müssen.

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 14. Oktober l. J. Z. 4745, Mag. Z. 42.915 bestimmt, daß die bereits von der Zahlung des Schulgeldes befreiten Schüler der Kommunal-Volksschulen diese Begünstigung für die ganze Dauer des Schulbesuches nach §. 12 und 13 des Normale vom 23. März 1866 (N. Z. 3895) beibehalten.

Im XXXI. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 44 eine Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Oktober l. J. — betreffend die Evidenthaltung der Landwehrmänner — enthalten.

Das LXXIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 166 eine Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 4. November l. J., womit die Ziffer des von den Gefangenen der Strafanstalten zu leistenden Verpflegskosten-Ersatzes für die Jahre 1870 bis 1874 bestimmt wird — ferner unter Nr. 167 eine Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 9. November l. J., wodurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn verfügt wird — und unter Nr. 168 eine Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. November l. J., womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen werden.